



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 24. Januar 2022


Name Michael Wemhöner

Durchwahl 0761 208-3320

Aktenzeichen RPF97-4718-20/1/5

(Bitte bei Antwort angeben)

Holcim Kies und Beton GmbH
Durmersheimer Straße 27
76316 Malsch

 **Holcim Kies und Beton GmbH, Quarzsand- und Kiestagebau;
Planfeststellungsbeschluss über den Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung so-
wie Verlängerung der Quarzsand- und Quarzkies-Abbaustätte „Neumalsch“ auf
der Gemarkung Malsch in der Gemeinde Malsch**

Anlagen

Antragsfertigung

Gebührenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Glaser Sand- und Kieswerke GmbH & Co.KG, jetzt umfirmiert zu Holcim Kies und Beton GmbH, vom 20. Dezember 2011, überarbeitet durch Neufassung mit Antrag vom 9. Oktober 2014 sowie die Anträge vom 7. August 2017 und 30. November 2020 ergeht nach §§ 52 Abs. 2a, 55 Abs. 1 und 57a – 57c Bundesberggesetz (BBergG) folgender

Planfeststellungsbeschluss

A

Entscheidung

I.

1. Der Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur Erweiterung der Abbaustätte des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus „Sandgrube Neumalsch“

auf Gemarkung Malsch in der Gemeinde Malsch, Landkreis Karlsruhe, wird hiermit planfestgestellt.

2. Die Gültigkeit des mit der Entscheidung vom 24. Januar 2000 erteilten wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses, umgedeutet durch Entscheidung vom 21. Januar 2004 in einen bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss (Az. 4718-1020.40/1/8), für den bestehenden Betrieb wird verlängert.
3. Die Entscheidung nach Ziffer 1 und Ziffer 2 ist bis zum **31. Dezember 2036** befristet gültig.
4. Der Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses über die Erweiterung, einschließlich der zum Ausgleich bestimmten Flächen, erstreckt sich entsprechend der in den zum Rahmenbetriebsplan gehörigen Anlagen I. I, I.II und I.3 jeweils übereinstimmend dargestellten räumlichen Abgrenzung auf die Abschnitte G (I) – G (IV). Diese sind jeweils der Teilfläche des Grundstückes, Flurstücknummer 16932/1, auf Gemarkung Malsch in der Gemeinde Malsch zugehörig.
5. Der Abbau in den Abschnitten G (I) bis G (IV) wird jeweils unter der aufschiebenden Bedingung des noch nachzuweisenden Ausgleiches durch Ersatzaufforstung auf dafür nach dem Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG BW) anerkannten geeigneten Flächen gestattet.
6. Dieser Planfeststellungsbeschluss schließt folgende Entscheidungen mit ein:
 - 6.1 Zulassung eines Eingriffs nach §§ 15 Abs. 2 und 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Karlsruhe und einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Zerstörungsverbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG an den nach § 30 Abs. 1 BNatSchG geschützten Biotopen „Feuchtgebiet N Neumalsch“, Biotop-Nr. 7015-215-0003“ und „Buchenwald N Neumalsch“, Biotop-Nr. 7015-215-4512. Die Ausnahme ergeht im Einvernehmen nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Karlsruhe.
 - 6.2 Gestattung nach §§ 7 Abs. 1, 3 und 4 der Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet "Kinzig-Murg-Rinne zwischen Ettlingen und Malsch" vom 11. Dezember 2001 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Karlsruhe zur Durchführung der forstrechtlich anerkannten Aufforstung im Gewinn „Stützel“.

- 6.3 Befreiung nach § 8 Nr. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlage „Winkelsloh“ der Gemeinde Durmersheim vom 3. August 1995 im Einvernehmen mit der unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe zur Erweiterung des Abbaubetriebes in Zone III B des Wasserschutzgebietes
- 6.4 Zulassung des Gewässerausbaus nach §§ 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- 6.5 Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG – BW) für die Abschnitte G (I) – G (IV)

7. Zur sicheren Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 BBergG ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **xx Mio. Euro** in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesbergdirektion - (LGRB) für das Land Baden-Württemberg zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung muss bis **spätestens bis 28. Februar 2022** erbracht werden.

8. Die mit Zugehörigkeitsvermerk (ZGV) versehenen Unterlagen gemäß Aufstellung unter II. sind Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses und bestimmen nach Maßgabe der vorrangigen Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. dessen Inhalt und Umfang.

9. Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **xxx Euro** festgesetzt.

II.

Antragsunterlagen

1. Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des Quarzkies- und Quarzsandtagebaus „Sandgrube Neumalsch“ in der Neufassung vom 22. September 2014 sowie Unterlagen vom 6. November 2015 und 31. Juli 2017 über unwesentliche Änderungen bzw. Anpassungen bei den vorgesehenen Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
- Teil 0: Allgemeinverständliche Zusammenfassung (25 Seiten, Stand: September 2014)
- Teil I: Erläuterungsbericht (16 Seiten, Stand: September 2014)

- Anlage I. 2 Übersichtslageplan, M 1:10.000, vom 19. Mai 2014
- Anlage 3 Geänderter Abbauplan, M 1:2500, vom 14. Juli
2017
(Geänderter Abbau- und Rekultivierungsplan)
- Anlage 4 Geänderte Abbauprofile 1-1` und 2-2`, jeweils M
1:1.000, vom 14. Juli 2017

Teil II: Umweltverträglichkeitsstudie (118 Seiten, Stand: September 2014)

- Anhang II. 1. Bewertungstabelle Schutzgut Tiere und Pflanzen
(1 Seite, Stand: September 2014)
- Anhang II. 2. Artenliste Fauna (7 Seiten, Stand: September 2014)
- Anhang II.3 Liste über Mögliches Vorkommen nicht untersuchter
FFH-Anhang-IV-Arten (2 Seiten, Stand: September
2014)
- Anhang II.4 Artenschutzrechtliche Protokolle über folgende ge-
prüfte Arten:
-Hohltaube (5 Seiten, Stand: Mai 2012)
-Kleinspecht (5 Seiten, Stand: Mai 2012)
-Mittelspecht (5 Seiten, Stand: Mai 2012)
-Neuntöter (5 Seiten, Stand: Mai 2012)
-Pirol (5 Seiten, Stand: Mai 2012)
-Star (6 Seiten, Stand: Mai 2012)
-Sumpfrohrsänger (5 Seiten, Stand: Mai 2012)
-Teichhuhn (5 Seiten, Stand: Mai 2012)
-Turteltaube (5 Seiten, Stand: Mai 2012)
-Kreuzkröte (5 Seiten, Stand: Mai 2012)
-Springfrosch (5 Seiten, Stand: Mai 2012)
-Zauneidechse (5 Seiten, Stand: Mai 2012)
-Braunes Langohr (5 Seiten, Stand: Mai 2012)
-Breitflügelfledermaus (5 Seiten, Stand: Mai 2012)
-Großer Abendsegler (5 Seiten, Stand: Mai 2012)

- Kleine Blatffledermaus (5 Seiten, Stand: Mai 2012)
- Mückenfledermaus (5 Seiten, Stand: Mai 2012)
- Wasserfledermaus (5 Seiten, Stand: Mai 2012)
- Zweifarbfladermaus (5 Seiten, Stand: Mai 2012)
- Zwergfledermaus (5 Seiten, Stand: Mai 2012)
- Rauhautfledermaus (11 Seiten, Stand: Mai 2012)

- Anlage II.1 Schutzgüter Mensch, Kultur und Sachgüter: Bestandskarte, M 1:12.500, vom 28. April 2014
- Anlage II. 2 Schutzgut Tiere und Pflanzen: Bestandskarte, M 1:3.000, vom 21. August 2014
- Anlage II.3 Schutzgut Boden: Bestandskarte, M 1 : 12.500, vom 21. August 2014
- Anlage II. 4 Schutzgut Wasser: Bestandskarte, ohne Maßstab, vom 21. August 2014

Teil III: Landschaftspflegerischer Begleitplan (43 Seiten, Stand: September 2014)

- Anhang III.1 Kriterien von besonderer Bedeutung (1 Seite)
- Anlage III.1.1 Rekultivierungs- und Maßnahmenplan, M 1:2500, vom 21. August 2014
- Anlage 3 Geänderter Rekultivierungs- und Maßnahmenplan, M 1:2500, vom 12. Dezember 2017
- Anlage 3.1 Ergänzender Rekultivierungsplan für Abbaubereich G (I) und G (II), M 1:2500, vom 12. Dezember 2017

Anlage III.1.2	Rekultivierungsstufenplan, M 1:5.000, vom 21. August 2014
Anlage III. 2.1	Rekultivierungsprofil A-A', M 1:500, vom 21. Oktober 2014
Anlage III. 2.2	Rekultivierungsprofil B-B', M 1:500, vom 21. Oktober 2014
Anlage III. 2.3	Rekultivierungsprofil C-C', M 1:500, vom 21. Oktober 2014
Anlage 3.1.1	Geändertes Rekultivierungsprofil A-A' für den Abbaubereich G (I), M 1:500, vom 12.12.2017
Anlage 3.1.2	Geändertes Rekultivierungsprofil B-B' für den Abbaubereich G (I), M 1:500, vom 12.12.2017
Anlage III.3	Plan über Ausgleichsmaßnahmen „Gewann Luderbusch“, M 1:2.000, vom 12. Dezember 2011
Anlage III.4	Plan über Ausgleichsmaßnahmen „Waldbiotop“, ohne Maßstab, vom 21. August 2014

Teil IV: Natura 2000-Vorprüfung (6 Seiten, Stand: September 2014)

Teil V: Antrag auf unbefristete Waldumwandlungsgenehmigung (8 Seiten, vom 12. Dezember 2011)

Anlage V.1 Ersatzaufforstung „Gewann Luderbusch“, M 1:2.000, vom 12. Dezember 2014

Anlage V.2 Ersatzaufforstung „Gewann Stützel“, M 1:2.500, vom 21. August 2014

Anlage V.3 Geänderte Ersatzaufforstung „Gewann Benzenwiesen“, ohne Maßstab, vom 4. August 2015

Teil VI: Untersuchungsbericht über die Wildbienenfauna im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (20 Seiten, Stand. Februar 2011)

Teil VII: Gutachten zur Fledermausfauna/Haselmaus vom 1. März 2010, erstellt von Dipl.-Biol. Dres. H. Turni und M. Stauss (24 Seiten) mit Ergänzung vom 14. Februar 2013 (5 Seiten)

- Teil VIII: Gutachten zur Fischfauna und zum Wasserpflanzenbestand (Zeitraum Juli 2009 – August 2010), erstellt durch Büro für Gewässerökologie Pätzold und Tigges (24 Seiten)
- Teil IX: Limnologisches und hydrologisches Gutachten vom Juni 2011, erstellt durch Büro für Gewässerkunde und Landschaftsökologie KJ Boos (61 Seiten)
- Teil X: Schalltechnisches Gutachten zum Nachtbetrieb vom 12. Mai 2011, erstellt von ALB Akustik-Labor Berlin (23 Seiten) und Anhängen 1 – 5

2. Ergänzende Unterlagen

1. Pflege und Entwicklungskonzept der arguplan GmbH vom 21. Januar 2016 zum Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung der „Sandgrube Neumalsch“ der Glaser Sand- und Kieswerke GmbH & Co. KG (umfirmiert zu: Holcim Kies und Beton GmbH), 8 Seiten mit Anlagen
2. Protokoll zum Gesprächstermin bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Karlsruhe zum Antrag auf Planfeststellung für den Rahmenbetriebsplan zur Kies- und Sandgewinnung der Holcim Kies und Beton GmbH am Standort Neumalsch vom 08. Juli 2015
3. Protokoll zum Gesprächstermin bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Karlsruhe zum Antrag auf Planfeststellung für den Rahmenbetriebsplan zur Kies- und Sandgewinnung der Holcim Kies und Beton GmbH am Standort Neumalsch vom 07. Mai 2015
4. Protokoll zum Gesprächstermin bei dem Sachgebiet Altlasten und Bodenschutz des Landratsamtes Karlsruhe zum Antrag auf Planfeststellung für den Rahmenbetriebsplan zur Kies- und Sandgewinnung der Holcim Kies und Beton GmbH am Standort Neumalsch vom 16. Juli 2015
5. Protokoll über die mündliche Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zum Rahmenbetriebsplan am 5. November 2015
6. Elektronische Stellungnahme der arguplan GmbH für die Holcim Kies und Beton GmbH vom 21. Dezember 2017 zu den Stellungnahmen des Landratsamtes Karlsruhe und des BUND

III.

Inhalts- und Nebenbestimmungen

A Wasserwirtschaft und Wasserrecht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Abbautiefe wird auf **72,00 m + NN** festgelegt. Die Kiesgrube ist optimal auszubeuhen.
- 1.2 Die Seesohle ist, soweit möglich, auf einheitlichem Niveau anzulegen.
- 1.3 Der Abbau erfolgt in vier Abbauabschnitten (Abschnitt G I, G II, G III und G IV). Der nachfolgende Abschnitt darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis über die vollständig erbrachte Renaturierung des vorhergehenden Abbauabschnittes gemäß Rekultivierungsplan erbracht wurde und die Ausgleichsflächen geschaffen wurden.
- 1.4 Vor Beginn der Abaggerung des jeweiligen Abbauabschnittes ist die Renaturierung des betreffenden Abschnittes weitestgehend abzuschließen und nachzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Uferzone vor Beginn der Abaggerung weitestgehend modelliert ist und als Ersatzbiotop zur Verfügung steht. Als Nachweis der geforderten Renaturierung gilt die Abnahme durch den Naturschutzbeauftragten des Landkreises Karlsruhe und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). Eine ordnungsgemäße Renaturierung erfordert grundsätzlich die Gestaltung der Ufer auf gewachsenem Boden. Eine Ausnahme bilden die in Abbauabschnitt G (I) notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der im Boden verbleibenden Altlast.
- 1.5 Die Vorhabenträgerin muss aus Gründen der Sicherheit (Standicherheit, Gefährdung durch Unfälle usw.), gerechnet von der Oberkante des Geländeanschnittes, folgende Abstände einhalten:
- | | |
|--|------|
| Bundesstraße, Landes- und Kreisstraßen | 20 m |
| Unbebaute Grundstücke, Wege, Gemeindestraßen | 10 m |
| Bebaute Grundstücke, Bahnlinien | 20 m |
| Gewässerrandstreifen | 10 m |
- 1.6 Die Vorhabenträgerin hat vor Beginn des Abbaus die auszubeutende Fläche so zu kennzeichnen, dass die einzuhaltenden Grenzabstände und die Abbaufäche in der Natur jederzeit erkennbar sind. Die Mittelwasserlinie ist auszuflocken.

- 1.7 Beginn und Vollendung der Abbauarbeiten sowie Betriebsstillegungen mit einem Zeitraum von länger als drei Monaten sind dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) anzuzeigen.
- 1.8 Nach Beendigung des Abbaus sind sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke (einschließlich der Fundamente) auf dem Abbaugelände zu entfernen, soweit vor Fristablauf nicht eine Folgenutzung von Anlagen und Gebäuden genehmigt wird oder rechtsverbindlich in Aussicht steht.
- 1.9 Vom Erweiterungsverbot, welches für Abbaustätten von Steinen und Erden in Zone III B der Wasserschutzgebietsverordnung der Gemeinde Durmersheim des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage „Winkelsloh“ gilt, wird im Einvernehmen mit der unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe unter der Bedingung befreit, dass Vorpegel in Fließrichtung des Grundwassers zur Kontrolle der Grundwasserneubildungsrate eingerichtet und diese der Gemeinde Durmersheim kostenfrei überlassen werden. Deren notwendige Anzahl und die festzulegenden örtlichen Bohrstellen ist entweder mit der Gemeinde Durmersheim oder der mit der Aufsicht über das Wasserschutzgebiet beauftragten Stadtwerke Ettlingen GmbH abzustimmen. Hinsichtlich der wahrzunehmenden Kontrolluntersuchungen wird auf die Ausführungen in diesen Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 verwiesen.

2. Nassbaggerung

Aus Standsicherheitsgründen ist mit dem Schwimmbagger ein Mindestabstand von **40 x 2,5 m = 100 m** vom Ufer einzuhalten.

3. Kontrolluntersuchungen

3.1 Baggersee- und Grundwasseruntersuchungen

Die regelmäßigen Baggersee- und Grundwasseruntersuchungen sind im **zwei- bzw. sechsjährigen Turnus** (Untersuchungsumfang A 1 bzw. A 2) gemäß Tabelle 3.1.1 durchzuführen. Der Untersuchungsaufwand muss notwendigerweise erweitert werden, wenn wesentliche Störungen und Probleme im Baggersee festgestellt werden (Untersuchungsumfang B).

Untersuchungsumfang A 1

- Turnus: alle 2 Jahre
- 2 Untersuchungszeitpunkte:
 - o Frühjahrszirkulation
 - o Sommerstagnation (gegen Ende der Stagnation)
- a) Profilmessungen (gemäß Tabelle 3.1.1)

Untersuchungsumfang A 2

- Turnus: in der Regel alle 6 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Umweltverträglichkeitsuntersuchung bzw. der letzten betrieblichen Untersuchung
- Zwei Untersuchungszeitpunkte:
 - Frühjahrszirkulation
 - Sommerstagnation (gegen Ende der Stagnation)

- a) Profilmessungen (gemäß Tabelle 3.1.1)
- b) Untersuchung von Wasserproben (gemäß Tabelle 3.1.1)
- c) Untersuchung von Sedimentproben (gemäß Tabelle 3.1.1)

Wird bei der Untersuchung A 1 eine Überschreitung von mehr als einem der in Tabelle 3.1.2 angegebenen Kenngrößenwerte im Wasser des Baggersees festgestellt, sind zur Klärung der Ursachen und zur Bestätigung der Beeinträchtigung zusätzliche Untersuchungen nach Umfang A 2 notwendig. Dies gilt auch bei Verdacht auf unvollständige Durchmischung (Zirkulationsphase) sowie bei Fischsterben.

Der jeweilige Untersuchungsumfang von A 2 kann in begründetem Einzelfall ursachenbezogen durch das Landratsamt Karlsruhe -Amt für Umwelt und Arbeitsschutz- festgelegt werden.

Die nach Durchführung der Untersuchung A 1 (ergänzt durch A 2) bzw. nach der Durchführung der turnusmäßigen Untersuchung A 2 erzielten bzw. bestätigten Untersuchungsergebnisse sind bei Überschreitung von mehr als einem der in Tabelle 3.1.2 angeführten Kenngrößenwerte im Baggerseewasser durch einen unabhängigen, geeigneten Gutachter zu bewerten. In der gutachterlichen Bewertung sind auch Vorschläge für notwendige ergänzende Untersuchungen nach Untersuchungsumfang B zu erarbeiten sowie deren zeitlicher Abstand und Umfang vorzuschlagen.

Die weitere Vorgehensweise wird durch das Landratsamt Karlsruhe -Amt für Umwelt und Arbeitsschutz- festgelegt.

Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass die Überschreitung einzelner Kenngrößen aus Tabelle 3.1.2 auch geogene Ursachen haben kann. In diesem Fall ist die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen zu prüfen.

Wird bei einer Wiederholungsuntersuchung festgestellt, dass keine der Kenngrößenwerte mehr überschritten wird, kann auf den Untersuchungsumfang A 1 und A 2 übergegangen werden.

Untersuchungsumfang B

Biomassenbestimmung:

Ermittlung der Einzelbiomassen von

- a) Phytoplankton (inkl. Bestimmung der Leitformen)
- b) Zooplankton (inkl. Bestimmung der Leitformen)
- c) Fischbestand (Abschätzung über Besatz und Fang aus Angaben des Fischwasserpächters)

Zuflussanalytik:

Falls kontinuierliche Oberflächenzuflüsse vorhanden sind, sind diese auf Nährstoffe und Belastungstoffe zu untersuchen (BSB, DOC, Cl, NH₄, NO₃, NO₂, Ortophosphat, Gesamtphosphat).

Abschlussuntersuchung:

Mit Ende der Baggerarbeiten ist eine Abschlussuntersuchung auf den gesamten Umfang A 2 und B durchzuführen. Dabei sind Einzelheiten zum Untersuchungsumfang B vor Beginn der Untersuchungen mit dem Landratsamt Karlsruhe -Amt für Umwelt und Arbeitsschutz- abzustimmen.

Das gleiche gilt auch für die Nachsorgeuntersuchung **nach weiteren zehn Jahren** mit gleichem Parameterumfang. Dazwischen ist nach dem Ablaufschema (A 1 alle 2 Jahre, A 2 alle 6 Jahre) zu verfahren.

3.1.1 Mindest-Untersuchungsumfang, Parameter (DEV), Probenart und -anzahl je Messstelle

Probenart:

- ME = Mischprobe Epilimnion
MH = Mischprobe Hypolimnion (aus dem mittleren Bereich des Hypolimnion)
Mges = Mischprobe über gesamte Wassersäule
GP = Greiferprobe im Tiefenbereich (oberste 5 - 10 cm an den Messstellen)
ÜG = Wasserprobe über Grund
X = zu messender Parameter
SS = Sedimentstecher

Parameterzweck:

- T = Trophieanzeiger
B = Belastungsanzeiger

SH = Stoffhaushalt (Pufferungsvermögen, Ionenbilanz, Depotwirkung etc.)
 S = Salzgehalt

Schutzgut Zeitpunkt		Baggersee * 1)		Grundwasser *2)	Turnus	
		gegen Ende der Stagnation	gegen Ende der Zirkulation		A 1	A 2
Parameter	Unter-suchungs-grund			gegen Ende der Zirkulation und Stag-nation		
a) Profilmessungen						
Tempera-tur	Charakte-risie-rung des Sees bzw. des Grund-wassers sowie Er-mittlung ge-eigne-ter Ent-nahmetiefen, tro-phie- und be-las-tungsre-le-vante Kenngrö-ßen	X	X	X	A 1	A 2
Sauerstoff		X	X	X		
Leitfähig-keit		X	X	X		
pH-Wert		X	X	X		
Sichttiefe		X	X			
Ge-samtphos-phor			1M _{ges}			
Chloro-phyll a		1ME				
Ammo-nium		1ME/1MH/1ÜG				
H ₂ S *3)	1ÜG/1MH					
b) Untersuchung von Wasserproben						
Farbe, Bo-den-satz, Trübung, Geruch	T, B	1ME/1MH/1ÜG	1M _{ges}	1M _{ges}		
Gesamt-härte	SH	1ME/1MH/1ÜG	1M _{ges}	1M _{ges}		
HCO ₃ (KS 4,3)	SH	1ME/1MH/1ÜG	1M _{ges}	1M _{ges}		
Ge-samtphos-phor (TR)	T, B	1ME/1MH/1ÜG		1M _{ges}		
Ortho-phosphat (SRP)	T, B	1ME/1MH/1ÜG	1M _{ges}	1M _{ges}		
Nitrat	T, B	1ME/1MH/1ÜG	1M _{ges}	1M _{ges}		
Nitrit	T, B	1ME/1MH/1ÜG	1M _{ges}	1M _{ges}		

Ammonium	T, B		1M _{ges}	1M _{ges}	
Chlorid	S, B	1ME/1MH/ 1ÜG	1M _{ges}	1M _{ges}	
Sulfat	T, B	1ME/1MH/ 1ÜG	1M _{ges}	1M _{ges}	
Oxidierbarkeit (Mn VII-II)	B	1ME/1MH/ 1ÜG	1M _{ges}	1M _{ges}	
Silicium	T	1ME/1MH/ 1ÜG	1M _{ges}	1M _{ges}	
DOC	B	1ME/1MH/ 1ÜG	1M _{ges}	1M _{ges}	
Natrium	Allgemeine Charakterisierung des Grundwassers	1ME/1MH/ 1ÜG	1M _{ges}	1M _{ges}	
Kalium		1ME/1MH/ 1ÜG	1M _{ges}	1M _{ges}	
Calcium		1ME/1MH/ 1ÜG	1M _{ges}	1M _{ges}	
Magnesium		1ME/1MH/ 1ÜG	1M _{ges}	1M _{ges}	
Eisen		1ME/1MH/ 1ÜG	1M _{ges}	1M _{ges}	
Mangan		1ME/1MH/ 1ÜG	1M _{ges}	1M _{ges}	
c) Untersuchung von Sedimentproben *4)					
Farbe	Allgemeine Charakterisierung des Sees (Vor-Ort- Beurteilung)	1GP			
Geruch		1GP			
Korngröße		1GP			
Oxidationszustand		1GP			
Sedimentmächtigkeit		1GP			
Gesamtphosphat	T, SH	1GP			
Gesamtstickstoff	T, SH	1GP			
Glühverlust	SH	1GP			
Trockensubstanz	SH	1GP			
Bei Bedarf weitere Parameter, v. a. Schadstoffe					

- *1) Bei mehreren Tiefenbereichen im See sind mehrere Messstellen erforderlich. Eine der Messstellen muss in der Nähe der größten Seetiefe, aber möglichst weit entfernt vom Bagger liegen. Die Profilmessungen sind im 1-m-Abstand durchzuführen; die Wasserproben müssen an denselben Stellen entnommen werden.
- *2) Repräsentative Grundwassermessstellen: mindestens eine oberstromig und eine unterstromig zum Baggersee. Beprobung i. d. R. als Mischprobe.
- *3) Nur bei reduzierenden Verhältnissen.
- *4) Repräsentative Probe aus dem Tiefenbereich.

Erläuterungen zur Baggerseeuntersuchung:

Aufgrund der Grundwasserbeschaffenheit (Nährstoffinhalte) tendieren die Baggerseen zu meso- bis schwach eutrophen Seen. Dieser „natürliche“ Belastungszustand kann durch fehlerhafte und übermäßige Bewirtschaftung zu kritischen Zuständen führen. Durch die Untersuchungsvertiefung im Untersuchungsumfang B sollen die Ursachen der Probleme besser erkannt und Anhaltspunkte für die zukünftige Nutzung und evtl. Sanierungsmaßnahmen gewonnen werden. Der Umfang der für notwendig erachteten Untersuchungen richtet sich nach den Ergebnissen der gewässerökologischen Zustandsbeschreibung und der Prognose über die weitere Entwicklung des Baggersees während und nach der Abbauzeit. Bei Seen in spezieller Lage, die im Immissionsbereich von bekannten Schadstoff- oder Belastungsquellen liegen (Altlasten, Überflutungszonen, Intensivlandwirtschaft, Industrie), kann der Parameterumfang für das Grund- und Baggerseewasser um entsprechende Schadstoffe ergänzt werden.

Die **zwei- bzw. sechsjährigen** Untersuchungsergebnisse (nach Umfang A 1 oder A 2 sowie ggf. B) der Grundwasseranalysen und der gewässerökologischen Untersuchungen sind in Zwischenberichten darzustellen und dem Landratsamt Karlsruhe -Amt für Umwelt und Arbeitsschutz- vorzulegen. Die durch unabhängige, geeignete Gutachter zu erstellenden Untersuchungsberichte haben ggf. Vorschläge für die Durchführung von weitergehenden Untersuchungen zur Festlegung anschließender Sanierungsmaßnahmen zu enthalten unter Berücksichtigung des im Rahmen der Entscheidungen für den See festgelegten Nutzungskonzeptes und der den See beeinflussenden Nutzungen im Einzugsgebiet.

Die Untersuchungen sind **bis zu zehn Jahre nach Abbauende** nach Umfang A 1 und A 2 fortzuführen. Ein abschließender Gesamtbericht

über die Entwicklung des Sees auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen ist nach der letzten Untersuchung dem Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz- vorzulegen.

Die Landesbergdirektion ist jeweils nachrichtlich zu informieren.

3.1.2 Kenngrößen für kritisch belastete Baggerseen

Kenngröße	Kenngrößenwert	Kritischer Wert	Hinweise
Algenbiomasse (Ende Sommerstagnation)	Chlorophyll a	über 0,025 mg/l	
	Sichttiefe	kleiner 1 m	außerhalb Baggerbetrieb, ohne Ton-trübe
Nährstoffe (Zirkulationsphase)	Gesamt-Phosphor	über 0,045 mg/l	
Tiefenwasser (Ende Sommerstagnation)	Schwefelwasserstoff (H ₂ S)	über 1 mg/l	
	Ammonium (N-NH ₄)	über 1,5 mg/l	
	Anteil der sauerstoffarmen Schicht	über 50 %	kleiner 2 mg O₂/l
Vertikale Zirkulationsfähigkeit (Umwälzungsphase)	Tiefenprofil: Temperatur, Sauerstoff, elektr. Leitfähigkeit, pH-Wert	unvollständige Tiefendurchmischung (Meromixis)	
Fischsterben infolge Sauerstoffmangel			

3.1.3 Grundwassermessstellen

Zu beprobende Grundwassermessstellen nach Ziffer 3.1.1:

- Zustrommessstelle:

2408/210 - 2

(Lage: Nähe zur B 3)

- Abstrommessstelle:
2407/210 - 7 (Lage: Wald, Nordwestufer)

Die Monitoringergebnisse (Umfang A1 alle 2 Jahre, A2 alle 6 Jahre) sind im Format LABDÜS dem Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz- zu übermitteln, damit sie in die Grundwasserdatenbank eingelesen werden können.

- 3.1.4 Renaturierung, Sanierung und Stabilisierung
 - 3.1.4.1 Naturschutzrechtliche Anforderungen nach Vorgaben der Planfeststellung, den Gestaltungs- und Renaturierungsplänen früherer Entscheidungen und Verträge, Topographie.
 - Zwischenbericht **alle 4 Jahre**, Vorlage mit aktuellen Vermessungsunterlagen, Schlussbericht nach Abbau
 - 3.1.4.2 Vollzug von Änderungsentscheidungen
 - Bericht nach Abschluss der Maßnahme
 - 3.1.4.3 Anordnung von Einzelmaßnahmen
 - Bericht nach Abschluss der Maßnahme
- 3.2 Betriebskontrollen
 - 3.2.2 Beweissicherung
 - 3.2.2.1 Messung von Wasserständen am Lattenpegel

Die Messungen am Lattenpegel Nr. 0800/258-5 sind **wöchentlich** durchzuführen und **monatlich** an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 5, Referat 53.2 -Landesbetrieb Gewässer-, Dienstsitz Freudenstadt, Stuttgarter Straße 61, 72250 Freudenstadt zu melden.

Die erforderlichen Lattenpegel bzw. Messstellen sind an geeigneter, jederzeit gut zugänglicher Stelle anzubringen und auf NN einzumessen (dieser muss 0,5 m unter dem niedrigsten Grundwasserstand ablesbar sein). Die Datenübertragung kann nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe -Dienstsitz Freudenstadt- über EDV erfolgen.
 - 3.2.2.2 Messung der Grundwasserstände in den Pegeln nach Ziffer 3.1.3

Die Grundwasserstände in den Pegeln sind **monatlich am 1. Werktag** zu messen. Die Wasserstände sind in Pegelkarten einzutragen und **monatlich** dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 5, Referat 53.2 -Landesbetrieb Gewässer-, Dienstsitz Freudenstadt, Stuttgarter Straße 61, 72250 Freudenstadt zu übersenden. Die Datenübertragung kann nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe -Dienstsitz Freudenstadt- über EDV erfolgen.
 - 3.2.2.3 Vermessungstechnische Anforderungen / Risswerk

Anforderungen an Vermessungsunterlagen, die regelmäßig zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Abbaus sowie der Renaturierungsaufgaben durchzuführen sind:

- Das Risswerk ist **alle 2 Jahre** von einem unabhängigen, geeigneten Vermessungsingenieur vorzunehmen und bewerten zu lassen.
- Der Bereich der Vermessung umfasst die Flächen, in denen innerhalb der letzten beiden Jahre ein Abbau, eine Auffüllung bzw. Veränderungen vorgenommen wurden.

Die Risswerkunterlagen bestehen aus:

- Erläuterungsbericht, Lageplan, Orthofotos und Profilen. Sie sind in einfacher Fertigung vorzulegen, das erste Mal im September 2022.
- Die Orthofotos sind im Maßstab von etwa 1: 5.000 anzufertigen. Sie können auf Kosten des Unternehmers vom Landesvermessungsamt Baden-Württemberg bezogen. Die Fotos sind alle 5 Jahre vorzulegen; kürzere Fristen können im Einzelfall aus konkretem Anlass bestimmt werden.
- Grundlage des Lageplans ist der Abbauplan aus den planfestgestellten Unterlagen mit demselben Maßstab. Sofern keine vollständige Vermessung erforderlich ist, ist ein Detailplan vorzulegen, der eine eindeutige Zuordnung zum Abbauplan und zur letzten Vermessung zulässt.
- Der Lageplan muss mindestens folgende Informationen enthalten:
 - Grundstücksgrenzen
 - Konzessionsgrenzen
 - Abbaugrenzen
 - Abbauabschnitte
 - Böschungslinien mit Abständen zur Konzessionsgrenze
 - Höhenlinien Sohle für Ist- und Sollzustand (Tiefenlinienplan)
 - Angabe fester Koordinaten
 - Standort des Schwimmbaggers zur Zeit der Vermessung
 - Lage der vermessenden Profile
 - Schraffur des eventuell überbaggerten Bereiches
 - Darstellung von Zwischenlagerflächen
- Bei Abschlussvermessung ist ein Lageplan zusätzlich mit Angabe von Höhenlinien, Hochwasserstand, Niedrigwasserstand, Isobathenplan, Linien im Abstand von 5 m; bis 4 m unter Mittelwasser 2 m Abstand (Tiefenlinienplan) vorzulegen.

- Die Profile (MdL/H = 1:500 bzw. MdL = 1:500, MdH = 1:250) müssen mindestens folgende Informationen enthalten:
 - Konzessionsgrenze
 - Abbaugrenze
 - OK-Böschung
 - Ist-Profil mit Höhen, HW, NW, MW, 4m unter MW, Wasserstand zur Zeit der Erhebung
 - Soll- und Ist-Profil vom Geländeschnitt ab mit Böschungsneigungen und Abbautiefe/Sohle
 - Schraffur des evtl. überbaggerten Bereiches

Nur im begründeten Einzelfall:

- Im Uferbereich bis 4 m unter MW müssen die Höhenangaben in einer Dichte von 1 m erfolgen.
- Der Mindestabstand der Profile darf 30 m nicht überschreiten. Auf Anordnung des Landratsamtes Karlsruhe -Amt für Umwelt und Arbeitsschutz- können auch andere Abstände gewählt werden. Die Profile sind möglichst senkrecht zu Uferlinie anzulegen.
- Der Erläuterungsbericht muss folgende Angaben enthalten:
 - Beschreibung der Vermessung hinsichtlich der Einhaltung der Genehmigung
 - (z. B. Überbaggerungen)
 - Massenermittlungen der Gesamtbaggerung und der Überbaggerung seit der letzten Vermessung hinsichtlich Fläche und Volumen
 - Die seit der letzten Vermessung geförderte Kiesmenge
 - Besonderheiten wie z. B. Böschungseinbrüche
 - Bewertung/Auswertung und Bericht
- Nach erfolgter Rekultivierung hat eine einmalige Vermessung des Rekultivierungsbereiches zwischen Konzessionsgrenze und Mittelwasserlinie zu erfolgen (Ist-Soll-Profil).
- Im Bereich des Kiesgrubengeländes sind durch ein Vermessungsbüro die notwendigen Festpunkte anzulegen, die auf NN einzumessen sind.

- Sämtliche zu erstellende Vermessungsunterlagen sind sowohl dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) als auch dem Landratsamt Karlsruhe -Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz- vorzulegen.

3.2.4 Abraummateriale, Rückspülgut

3.2.4.1 Angaben über Mengen und Verbleib von Abraummateriale nach Klassifizierung

- Zwischenbericht **alle 4 Jahre** bei Vorlage der Vermessungsunterlagen gemäß 3.2.2.3

3.2.4.2 Angaben über Mengen und Einbau von Rückspülgut

- Zwischenbericht **alle 4 Jahre** gemeinsam mit der Vorlage der Vermessungsunterlagen gemäß 3.2.2.3

3.2.4.3 Weitergehende Bestimmungen für die Abbaugeliete (G I und G II)

- Die Schadstoffsituation in den Ablagerungsbereichen ist nach Beseitigung der kleinräumigen Belastungsschwerpunkte durch Materialanalysen zu dokumentieren.
- Die entsprechende Böschungprofilierung ist nach Abschluss der Abbautätigkeit durch Vermessungen gegenüber dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und dem Landratsamt Karlsruhe -Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz- nachzuweisen. Hierzu sind spätestens bei der Abschlussvermessung Profildarstellungen in Abständen von maximal 30 m vorzulegen.
- Die Schadstofffreiheit des vorgesehenen Pufferstreifens zwischen Auffüllung und Wasserfläche ist analytisch nachzuweisen.
- Zum Nachweis, dass keine Gefährdung über den Wirkungspfad „Boden-Grundwasser“ vorliegt, sind die beiden Abstrommessstellen bis auf weiteres auf Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Polychlorierte Biphenyle (PCB) zu untersuchen.

4. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.1 Verwendung wassergefährdender Flüssigkeiten

Bei Nassbaggerungen dürfen nur Maschinen mit elektrischem Antrieb verwendet werden. Abweichend davon dürfen technische Hilfsmittel, wie Transportschuten und Rettungsboote, vorbehaltlich einer dafür erforderlichen Entscheidung, benutzt werden. Für den Einsatz von technischem Gerät aller Art gilt im Übrigen das Gebot biologisch abbaubare Öle und Schmierstoffe zu verwenden, wenn technisch möglich.

4.2 Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist auf der Abbaufäche aus Gründen des Grundwasserschutzes verboten. Der auf den Booten mitgeführte Treibstoff soll den Tagesbedarf nicht übersteigen. Die Boote sind ordnungsgemäß am Ufer zu betanken. Die Lagerung von Treibstoff sowie die Betankungsanlage sind von einem Gutachter (TÜV oder DEKRA) zu dokumentieren.

5. Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das den zuständigen Fachbehörden Einsicht zu gewähren ist. In dieses ist **monatlich** Folgendes einzutragen:

- Abbaubereich
- alle Änderungen der Baggerposition sind räumlich (Lageplan) und zeitlich (z. B. Listen) zu dokumentieren
- max. Abbautiefe im Abbaubereich
- etwa geförderte Abbaumenge (m³/d)
- besondere Vorkommnisse (größere Betriebsstörungen, Reparaturen)
- Beginn und Ende von Abbauabschnitten sowie von zeitweiligen Betriebsstilllegungen
- Messung der Wasserstände, Grundwassermessstellen und Lattenpegel

6. Abwassereinleitungen

Jedes Einleiten von Abwasser in den Baggersee ist untersagt. Das Einleiten und Einbringen von Stoffen aufgrund von vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnissen bleibt davon ausgenommen.

7. Abfallablagerung

7.1 In den Baggersee selbst und in den Uferbereichen dürfen keine Fremdstoffe wie Steine, Betonbrocken, Straßenaufbruch und sonstige Abfälle (Müll, Bauschutt, Gartenabfall o. ä.) eingebracht, gelagert bzw. abgelagert werden. Dies gilt für sog. Wertstoffe, Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung gleichermaßen.

7.2 Auf dem Kieswerksgelände sind auch durch Dritte abgelagerte Abfälle durch den Unternehmer auf eigene Kosten unverzüglich zu entsorgen.

8. Grundwasserabsenkung

Der Grundwasserspiegel auf dem Abbaugelände darf nicht künstlich abgesenkt werden. Eine Grundwasserabsenkung darf auch nicht zum Ausgleich der natürlichen Grundwasserschwankungen vorgenommen werden.

9. Einzäunung / Abschränkung

Der Baggersee und die Uferbereiche sind gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Bereiche, in denen betriebsbedingt Gefährdungen bestehen, sind darüber hinaus in geeigneter Weise abzusichern.

10. Böschungen

Die Uferböschungen sind entsprechend dem Rekultivierungs- und Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 21.08.2014 (Ziffer II, Teil III, Anlage III.1.1), geändert durch den Abbau- und Rekultivierungsplan vom 12.12.2017 (Ziffer II, Teil III, Anlage 3), ergänzt durch den Rekultivierungsplan für Abbauabschnitt G(I) und G(II) vom 12.12.2017 (Ziffer II, Teil III, Anlage 3.1) sowie dem Rekultivierungsstufenplan vom 21.08.2014 (Ziffer II, Teil III, Anlage III.1.2), den Rekultivierungsprofilen A-A', B-B' und C-C` jeweils vom 21.10.2014, (Ziffer II, Teil III, Anlagen III.1.2, III.2.1, III.2.2, III.2.3) ergänzt durch die geänderten Rekultivierungsprofile A-A' und B-B' jeweils vom 12.12.2017 für den Abbauabschnitt G (I) und G (II) (Ziff. II, Teil III, Anlage III.3 und III.4) auszugestalten, sofern in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.

Die anschließenden Unterwasserböschungen sind bis zur Abbausohle mit einer Neigung von mindestens 1: 2,5 anzulegen.

Die Böschungen sind antragsgemäß herzustellen.

Die Ufer sind so zu gestalten, dass der Eindruck eines künstlich entstandenen Sees vermieden wird.

11. Flachwasserzonen

Die Gestaltungsform der Flachwasserzonen hat gemäß den Planungsempfehlungen Ziffer 3.2.2 des Leitfadens der Landesanstalt für Umwelt (LFU) „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft, Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand“

(<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/14336/kiesgewinnung-wasserwirtschaft.pdf>) von 2004 zu erfolgen. Dies bedeutet unter anderem, dass von der im künftigen Abbaubereich geplanten Gesamtuferlänge mindestens 20 Prozent als Flachwasserzone bis auf 4 Meter unter

Niedrigwasser ausgebildet sein muss. Die Umsetzung einer Flachwasserzone mit einem Niveau von NW - 4 m ist im Bereich der Abbauabschnitte G (I) und G (II) geplant. Hingegen sollen im weiteren Verlauf der Abbaufläche gegen Osten, und damit die in den 1ünftigen Abbaubereichen G (III) und G (IV) vorgesehenen Flachwasserzonen zur Förderung von Röhrichtzonen und der submersen Vegetation nur flach abfallend bis auf ein Niveau von NW – 1 m angelegt werden.

12. Renaturierung

Die Quarzsandgrube ist entsprechend dem geänderten Rekultivierungs- und Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 21.08.2014 (Ziffer II, Teil III, Anlage III.1.1), geändert durch den Abbau- und Rekultivierungsplan vom 12.12. 2017 (Ziffer II, Teil III, Anlage 3), ergänzt durch den Rekultivierungsplan für Abbauabschnitt G(I) und G(II) vom 12.12.2017 (Ziffer II, Teil III, Anlage 3.1) sowie dem Rekultivierungsstufenplan vom 21.08.2014 (Ziffer II, Teil III, Anlage III.1.2), den Rekultivierungsprofilen A-A', B-B' und C-C` jeweils vom 21.10.2014, (Ziffer II, Teil III, Anlagen III.1.2, III.2.1, III.2.2, III.2.3) ergänzt durch die geänderten Rekultivierungsprofile A-A' und B-B' jeweils vom 12.12.2017 für den Abbauabschnitt G (I) und G (II) (Ziff. II, Teil III, Anlage III.3 und III.4) zu renaturieren, sofern in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist. Vor Beginn des Abbaus in die Tiefe ist die Renaturierung komplett abzuschließen und nachzuweisen.

13. Beseitigung von technischen Anlagen

Die nach Beendigung des Abbaus und Beseitigung von technischen Anlagen und Bauwerke (einschließlich der Fundamente) verbleibenden Restflächen sind in Abstimmung mit dem Naturschutzbeauftragten und dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) zu renaturieren. Im Vorfeld der Stilllegung des Kiesabbaus ist durch das Landratsamt Karlsruhe die Altlastenrelevanz des genehmigten Kieswerks zu prüfen. Es ist der Nachweis (evtl. durch eine orientierende Untersuchung nach BundesbodenschutzVO) zu erbringen, dass auch nach der Stilllegung durch den Betrieb keine schädlichen Bodenverunreinigungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Sowohl Umbau oder Rückbaumaßnahmen als auch Stilllegungen von Betriebseinrichtungen und Betriebsgebäuden des Baggersees sind dem Landratsamt Karlsruhe -Amt für Umwelt und Arbeitsschutz- Sachgebiet: Altlasten und Bodenschutz, anzuzeigen, um evtl. erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

14. Abnahme des Baggersees

Nach Beendigung aller Abbau- und Gestaltungsmaßnahmen hat der Betreiber beim Landratsamt Karlsruhe -Amt für Umwelt und Arbeitsschutz- die Abnahme gemäß § 78 Wassergesetz zu beantragen.

B. Naturschutz

1. Sämtliche im Rahmenbetriebsplan vom 22. September 2014 und den hierzu geänderten Unterlagen vom 6. November 2015, 31. Juli 2017 und 28. April 2021 enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind umzusetzen.
2. Die Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotop „Feuchtgebiet N Neumalsch“ und „Buchen-Eichenwald N Neumalsch“ wird unter der Voraussetzung erteilt, dass für den Verlust der Biotopflächen ein vollständiger Ausgleich erbracht wird. Dieser ist mit dem betreffenden Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplanes nachzuweisen.
3. Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
4. Der Pflege- und Entwicklungsplan des Büro Arguplan vom 21. Januar 2016 ist Bestandteil dieses Rahmenbetriebsplanes und damit von der Vorhabenträgerin entsprechend umzusetzen
5. Solange der Abbau in den Abschnitten G (III) und G (IV) aufgrund des bisher fehlenden Nachweises über den Ausgleich nicht fortgesetzt werden kann, darf im jeweils davorliegenden Abbauabschnitt kein vollständiger Abbau über den Böschungsbereich hinaus stattfinden.
6. Die im Abbauabschnitt G(I) vorgesehenen CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse und die für Abbauabschnitt G(II) im Schutzstreifen für Zauneidechsen durchzuführenden, vorziehbaren Maßnahmen müssen bis zum Abbaubeginn abgeschlossen sein. Die Herstellung der CEF-Maßnahmen und die erfolgreiche Umsiedlung der Zauneidechsen-Population sind zu belegen. Vor Beginn der Maßnahmen im Abbauabschnitt G(II) muss die Funktionalität der CEF-Maßnahme gegenüber dem Landesamt

für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und dem Landratsamt Karlsruhe – Untere Naturschutzbehörde -nachgewiesen werden.

7. Zur Strukturverbesserung der neuen schmalen Uferzone zwischen den beiden Buchten von Abbauabschnitt G(I) ist im Flachwasserbereich Totholz einzubringen.
8. Die Ausgestaltung der Ersatzaufforstung im Abschnitt G (I) durch Anlegung eines ausreichend breiten Waldrandaufbaus ist rechtzeitig vor Umsetzung mit dem Naturschutzbeauftragten des Landratsamtes Karlsruhe abzustimmen.

C Forstwirtschaft / -schutz

1. Für die Abbauabschnitte G (III) und G (IV) sind in diesem Verfahren zum Antragszeitpunkt noch keine Flächen zur Ersatzaufforstung vollständig nachgewiesen worden. Die dafür vorgesehenen Flächen müssen gleich groß wie die durch die Waldumwandlung in Anspruch genommene Flächen und zum Abbau geeignet sein. Auch müssen diese sowohl rechtlich als auch tatsächlich zum Zeitpunkt der Waldumwandlung zur Verfügung stehen, um forstrechtlich anerkannt werden zu können. Die Nachweise hierüber sind spätestens mit den Anträgen auf Zulassung der Hauptbetriebspläne für die genannten Abschnitte, und damit noch vor Beginn der Waldumwandlung, vorzulegen. Die Waldumwandlungsgenehmigung für alle Abbauabschnitte ergeht daher unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Voraussetzung des Nachweises der Ersatzaufforstung zunächst vollständig zu erfüllen ist.
2. Die Maßnahmen zur Ersatzaufforstung müssen zeitgleich mit der Waldumwandlung durchgeführt werden. Einzelheiten hierzu sind mit dem Landratsamt Karlsruhe – Untere Forstbehörde – abzustimmen. Die jeweilige Ersatzaufforstung ist spätestens in drei Jahren nach Beginn des Eingriffs abzuschließen.
3. Nachdem die Inanspruchnahme des im Abbauabschnitt G (IV) sich befindenden und gesetzlich geschützten Biotops „Buchen-Eichenwald N Neumalsch“ (Nr. 270152154512) bis in spätestens zehn Jahren prognostiziert wird, sind innerhalb des im umliegenden Wald vorgesehenen Refugiums (siehe Waldbiotopausgleich, Anlage III.4) folgende vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen, und zwar mit Rücksicht auf die bis zum Abbaubeginn ausreichend zu bemessenden Entwicklungsphase, sofort umzusetzen:

- Erhalt und Entwicklung von Habitatbäumen durch die Herausnahme des gesamten Bestandes aus der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung
- Starke Reduktion der Buchennaturverjüngung und Pflanzung von Eichenheistern in ausreichender Zahl nach Vorgabe der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
- Entfernung der spätblühenden Traubenkirsche

Das Nutzungsrecht an dem betroffenen Waldgrundstück zur Einrichtung des Waldrefugiums ist dinglich zu sichern. Der Nachweis hierüber ist dem Landratsamt Karlsruhe -Untere Forstbehörde - und dem LGRB vorzulegen.

IV.

Hinweise

1. Dem durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassen vorliegenden Rahmenbetriebsplan liegt eine gegenständlich und zeitlich umfassende Beschreibung des Vorhabens als Ganzes zugrunde. Haupt- und Sonderbetriebspläne, die das durch den Rahmenbetriebsplan geregelte Vorhaben betreffen, sind an die in ihm enthaltenen Regelungen gebunden. Damit sind allgemeine Angaben, die der Rahmenbetriebsplan enthält, darunter auch Kann- und Sollbestimmungen, bei Konkretisierungen auf der Ebene nachfolgender Haupt- und Sonderbetriebspläne verbindlich und entsprechend einzuhalten.
2. Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendig beschriebenen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen werden mit ihm rechtsgestaltend geregelt. Darüber hinaus ersetzt er aufgrund seiner Konzentrationswirkung alle für das im Rahmenbetriebsplan beschriebene Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen, insbesondere Gestattungen, Genehmigungen und Erlaubnisse. Ausgenommen von der konzentrierten Wirkung dieser Planfeststellung sind

Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nach §§ 51ff BBergG und wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8,9 und 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), über die gesondert zu entscheiden ist.

3. Dem Betreiber obliegt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Verkehrssicherungspflicht. Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die gesamte Maßnahme plan-, sach- und bestimmungsgemäß nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt wird - z. B. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS), Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutz-Gesetz-BBodSchG), Bundes-Bodenschutz-Altlastenverordnung (BBodSchV) in den jeweils geltenden Fassungen.
4. Auf die weiteren Bestimmungen nach §§ 69 bis 74 BBergG über die Befugnisse und Pflichten im Rahmen der von der Landesbergdirektion wahrzunehmenden Bergaufsicht wird hingewiesen. Im Übrigen bleiben davon Befugnisse und Überwachungspflichten von Behörden nach anderen Fachgesetzen unberührt.
5. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 56 Abs. 1 BBergG bleibt vorbehalten.
6. Auf die jeweils geltenden technischen Richtlinien zum Umgang mit kulturfähigem Boden wird hingewiesen.
7. Bodenfunde sind dem Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12 in 73728 Esslingen, Telefon: 0711/90445-109, Email: abteilung8@rps.bwl.de, unverzüglich anzuzeigen (§ 20 Denkmalschutzgesetz – DSchG). Das Landesamt für Denkmalpflege hat im Übrigen auf eine noch notwendig durchzuführende archäologische Erkundung (Prospektion) im nördlichen, vom Geländeabtrag bisher verschont gebliebenen Teil des Erweiterungsgebietes hingewiesen.
8. Die Entnahme von Wasser aus dem und das Einleiten von Waschwasser aus der Kieswäsche in den Baggersee ist nur zulässig, wenn die dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8,9 und 12 WHG vorliegt.

9. Zur langfristigen Sicherung einer guten Wasserqualität können notwendig werdende Sanierungs- und Stabilisierungsmaßnahmen auf Kosten der Firma Holcim Kies und Beton GmbH jederzeit durch das Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - im Benehmen mit dem Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - nachträglich angeordnet werden.

10. Kompensationsverzeichnis – Verordnung – KompVzVO (Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen vom 17.02.2011 (GBl Nr. 8 vom 28.02.2011, S. 79):
 - a. Unmittelbar nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses sind dem LGRB gemäß § 2 Abs. 3 KompVzVO die naturschutzrechtlich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO zu übermitteln.
 - b. Der Stand der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist im jeweiligen zur Zulassung vorzulegenden Hauptbetriebsplan in einem gesonderten Kapitel zu dokumentieren sowie unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO zu übermitteln.

11. Vorhandene Aufwüchse im relevanten Böschungsbereich dürfen nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zurückgeschnitten werden.

12. Deutsche Telekom Technik GmbH:
Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der L 608 und des Mörscher Weges Telekommunikationsanlagen befinden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Informationen darüber sind bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe, Tel. 0721/ 351-6804, Az. 1205B5+1, anzufordern.

13. Bei der als Sicherheitsleistung vorzulegenden Bürgschaft muss es sich um eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und Vorausklage gemäß §§ 770 und 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.d.R. einer inländischen Bank oder Sparkasse handeln, sofern die Gegenforderung des Hauptschuldners nicht bereits unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Aus der Bürgschafts-urkunde muss klar hervorgehen:
- Bezeichnung des Vorhabens
 - Aktenzeichen, Datum der Zulassung
 - das Land Baden-Württemberg als Sicherungsnehmer, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Alberststraße 5, 79104 Freiburg

Die Bürgschaft ist auszustellen für die „Ansprüche des Landes Baden- Württemberg auf Erfüllung der sich aus § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 BBergG ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (Sicherheitsleistung gem. § 56 Abs.2 BBergG) für das genannte Vorhaben einschließlich notwendiger Nebenkosten des Sicherungsnehmers bei Verwertung der Bürgschaft. Dies sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes bzw. Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung in Anspruch genommenen Oberfläche (vgl. § 55 Absatz1 Satz 1 Nr.7 und Absatz 2 Satz1 Nr.1 und 2 BBergG).

Die Sicherheitsleistung ist beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - (LGRB) zu hinterlegen. Eine Erhöhung der Bürgschaftssumme entsprechend einer Kostensteigerung bleibt vorbehalten.

Die Bürgschaft ist auf erste Anforderung zahlbar, wenn der Sicherungsnehmer schriftlich bestätigt, dass die Verpflichtungen des Hauptschuldners bestehen und fällig sind. Die Verpflichtungen aus der Bürgschaft enden, wenn die Forderung erlischt oder wenn diese Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird.

V. Kostenfestsetzung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. mit Nr. 16.2.1 und

16.2.4 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 19. März 2018 (GBl. 2018, S. 115) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gebührenbemessung orientiert sich nach § 7 LGebG an den mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungskosten. Berücksichtigt ist dabei auch die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Entscheidung für den Gebührenschuldner.

B.

Begründung

I.

Antragsgegenstand

Die Holcim Kies und Beton GmbH (im Folgenden „Vorhabenträgerin“ genannt) betreibt in der Gemeinde Malsch, Landkreis Karlsruhe, den Quarzkies und -sandtagebau „Neumalsch“. Grundlage hierfür ist ein ursprünglich erteilter wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss des Landratsamts Karlsruhe vom 24. Januar 2000, der mit Entscheidung vom 21. Januar 2004, Az. 4718-10.20.40/1/8, des ehemaligen Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg in einen bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan umgedeutet worden war und bis 31. Dezember 2021 gültig gewesen ist.

Zur Sicherung der weiteren Rohstoffversorgung des Kieswerks war von der Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin, die frühere Glaser Sand- und Kieswerke GmbH & Co.KG, mit Schreiben vom 20. Dezember 2011, eingegangen am 22. Dezember 2011, Antrag auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes zur Erweiterung des Abbaugebietes mit einer Größe von 28 ha gestellt worden. Zwischenzeitlich war mit Schreiben vom 9. Oktober 2014, eingegangen am 14. Oktober 2014, eine überarbeitete Neufassung des Antrages mit einer um 4,4 ha auf 23,6 ha reduzierten Abbaufäche und Änderung des Abbaus in der Reihenfolge zum Inhalt, vorgelegt worden, wobei die Größe des Antragsgebietes nicht verändert wurde. Die Modifizierung des Antrages erfolgte aus Rücksicht auf vor dem Eingriff zu schützende Biotopflächen und die Regionalplanung. Durch einen Altlastenfund im Erweiterungsgelände G (I), der sich nachträglich herausgestellt hat, musste die geplante Abbaufäche nochmals um weitere 2,0 ha verringert werden. Dazu war es notwendig, die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen partiell anzupassen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu mit Schreiben vom 7. August 2017 einen Änderungsantrag nachgereicht.

Der Erweiterungsbereich schließt im Nordwesten an die genehmigte Abbaufäche an. Die Abbaufäche untergliedert sich die in die Teilabschnitte G (I) – G (IV). Sie umfasst im Westen eine ca. 19,5 ha große ehemalige, rekultivierte Trockenbaggerungsfläche mit vorhandenen Feuchtbiotopen bestehend aus drei Kleingewässern und im Osten natürliches Gelände. Der gesamte Bereich ist bewaldet. Es handelt sich dabei um Wald im Sinne des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG – BW). Eine umfangreiche Umwandlung des Waldes ist direkte Folge des geplanten Abbaus. Mit dem vorgelegten Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ist die Voraussetzung zur Durchführung einer Waldumwandlung im Abbauabschnitt G (I) der Ausgleich durch Ersatzaufforstung auf dafür geeigneten und forstrechtlich anerkannten Flächen in gleicher Größe in der Nähe vollständig erfüllt worden. Für den Abbauabschnitt G (II) ist diese Forderung zum Teil erfüllt worden. Zur Fortsetzung der Waldrodung in den Abschnitten G (II) und G (III) wurden inzwischen nach Zulassung eines vorzeitigen Beginns bzw. Abschluss eines Hauptbetriebsplanverfahrens weitere geeignete Ersatzaufforstungsflächen von der Vorhabenträgerin nachgewiesen. Damit fehlt letztendlich noch für den Abschnitt G (IV) der Nachweis des Waldausgleiches.

Bei der Erweiterungsfläche wird von ca. 6,1 Mio.m³ vorhandener und abzubauender Menge an Quarzsand/-kies ausgegangen. Daraus resultiert ein wirtschaftlich verwertbares Rohstoffvolumen von ca. 5,0 Mio. m³. Angestrebt wird eine Steigerung des derzeitigen Abbaus von jährlich ca. 389.000 m³ in den folgenden 5 Jahren auf 500.000 m³/a, der danach wieder auf die normale Fördermenge zurückgefahren werden soll, so dass die Rohstoffversorgung durch das Kieswerk, je nach Absatz- und Marktsituation für voraussichtlich 13 - 14 Jahre, gesichert werden kann. Der Abbau innerhalb der Erweiterungsfläche soll mit einer Tiefe bis zu 72 m ü. NN und damit bei gleichem Abbauniveau wie im vorhandenen Nassabbaubetrieb stattfinden.

Für den Abbau der Erweiterungsfläche ist auch eine Verlängerung des bisherigen, mit Entscheidung im Jahre 2000 ursprünglich festgestellten Rahmenbetriebsplanes erforderlich, da der Planfeststellungsbeschluss alle für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen konzentriert. Dies auch deswegen, da die aus der bisherigen Rahmenbetriebsplanzulassung hervorgegangenen Betriebseinrichtungen auch für den Abbau im künftigen Erweiterungsgebiet weiterhin benötigt werden und noch offene Rekultivierungsmaßnahmen zu erledigen sind. Des Weiteren findet im bisherigen Betrieb noch Restabbau statt. Die Vorhabenträgerin hat daher mit Schreiben vom 30. November 2020 eine Verlängerung beantragt.

Das Gelände des bestehenden Tagebaubetriebs ist für die Allgemeinheit nicht zugänglich. Als einzige Freizeitnutzung ist dort die vereinsmäßige Angelnutzung gestattet. Dies wird auch im künftigen Erweiterungsbereich der Fall sein. Im Rahmen der

Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung der Nassabbaufläche soll die Folgenutzung entsprechend der bisherigen Nutzung als Landschaftssee erfolgen.

Die Abbauabschnitte G (I) und G (II) befinden sich nach dem Regionalplan 2003 des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein zufolge in einem festgelegten Vorranggebiet für den „Abbau von der Rohstoffe Kies und Sand“. Nach der Festlegung im Kapitel 3.3.6 der Teilfortschreibung des Regionalplanes vom 25. September 2015 handelt es sich bei den Abbauabschnitten G (III) und G (IV) um ein Vorranggebiet zur „Sicherung der Rohstoffe Sand und Kies“. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Malsch aus dem Jahre 2006 ist diese zusammen als geplante Fläche und Vorbehaltsfläche für den Kiesabbau dargestellt.

Im Bereich der geplanten Abbaufäche als auch im restlichen Antragsgebiet sind keine Natura 2000-Schutzgebiete oder Natur- und Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Stattdessen gibt es dort stellenweise besonders geschützte Biotope. Nördlich der vorgesehenen Erweiterung grenzt direkt das FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ (7016-341) an.

Der vorhandene Tagebaubetrieb und die geplante Erweiterungsfläche befinden sich innerhalb der Schutzzone „IIIB“ des Wasserschutzgebietes „Winkelsloh“ der Gemeinde Durmersheim.

II.

Verfahrensablauf

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans sind im vorliegenden Fall, wie nachstehend ausgeführt, erfüllt:

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2011 und mit Vorlage einer Neufassung vom 9. Oktober 2014 die Erweiterung des Quarzsandtagebaus (Nassabbau) beantragt. In der Folge wurde mit Schreiben vom 7. August 2017 Antrag auf unwesentliche Änderung des Rahmenbetriebsplanes eingereicht. Hinsichtlich des bestehenden Betriebes wurde mit Datum vom 30. November 2020 die Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes schriftlich beantragt.

Bei dem in dieser Lagerstätte anstehenden Rohstoffvorkommen handelt es sich um einen grundeigenen Bodenschatz im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG, weshalb auf

das Vorhaben die Vorschriften des BBergG anzuwenden sind. Betroffen von der Erweiterung des Abbaus ist das Grundstück Flurstück Nr. 16932/1. Dieses ist Eigentum der Gemeinde. Die Gewinnberechtigung an diesem Grundstück ist von der Vorhabenträgerin mit dem vorgelegten Pachtvertrag nachgewiesen worden.

Für das beantragte Erweiterungsvorhaben ist nach § 52 Abs. 2 a Satz 1 BBergG die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57 b Abs. 3 BBergG durchzuführen, da es nach § 57 c BBergG i. V. m. § 1, Nr. 1 b bb der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl I S. 1420), in der jeweils geltenden Fassung, einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidium Freiburg beruht auf §§ 57 a Abs. 1, 142 BBergG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem BBergG (BBergG-GZVO) vom 13. Januar 1982 (BGI S. 41). Durchgeführt werden bergrechtliche Verfahren im Regierungspräsidium Freiburg durch die Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Referat 97 – Landesbergdirektion – (LGRB).

Das Erweiterungsvorhaben erfüllt, nachdem die hierzu erforderliche Teilfortschreibung des Kapitels 3.3.6 „Oberflächennahe Rohstoffe“ des Regionalplanes Mittlerer Oberrhein von 2003 am 25. September 2015 verbindlich geworden ist, die rechtlichen Anforderungen nach der Raumordnungsplanung. Bei dem Erweiterungsbereich handelt es sich demnach um ein Vorranggebiet sowohl zum Abbau als auch zur Sicherung von Kies und Sand. Danach orientiert sich die Abbaufolge der einzelnen Abschnitte. Es erfolgt zunächst der Abbau in den Abschnitten G (I) und G (II) und erst später in den Abschnitten G (III) und G (IV).

Aufgrund des Erfordernisses einen Rahmenbetriebsplan zu verlangen, waren Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung und sonstige prüfungsrelevante Fragen gemeinsam mit der Vorhabenträgerin und den betreffenden Fachbehörden nach § 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG erörtert worden. Das Scoping fand am 17. Juni 2009 statt.

Mit Schreiben vom 2. April 2012, Az. 4718-1020.40/9/36, wurde durch das LGRB das Beteiligungsverfahren zum vorgelegten Rahmenbetriebsplan nach § 73 Abs. 2 LVwVfG eröffnet. Von der Vorhabenträgerin war im Vorfeld dieses Verfahrens auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet worden.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt:

Behörden und sonstige Stellen:

- Regierungspräsidium Karlsruhe
- Landratsamt Karlsruhe, Untere Verwaltungsbehörde
- Gemeinde Malsch
- Gemeinde Durmersheim
- Regionalverband Mittlerer Oberrhein
- En BW Regional AG, Stuttgart
- Gasversorgung Malsch – Durmersheim GmbH, Ettlingen
- Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung, Karlsruhe
- DB Services Immobilien GmbH, Karlsruhe
- Eisenbahn - Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe

Anerkannte Naturschutzverbände:

- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesfischerverband Baden-Württemberg e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg
- Schwarzwaldverein e.V.

Die beteiligten Behörden und weiteren Träger öffentlicher Belange hatten nach § 73 Abs. 3 LVwVfG jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme bis 18. Mai 2012.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 73 Abs. 4 LVwVfG waren die vollständigen Planfeststellungsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie in der Zeit vom 16. April 2012 bis einschließlich 18. Mai 2012 beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Malsch während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung war zuvor im amtlichen Teil des Mitteilungsblatt, Nummer 16/2012, der Gemeinde Malsch vom 12. April 2012 veröffentlicht und damit ortsüblich bekannt gemacht worden mit der Maßgabe, dass Einwendungen spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Malsch oder beim LGRB zu erheben sind.

Äußerungen von Privaten waren aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nicht hervorgegangen.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2014 wurde von der Vorhabenträgerin eine Neufassung des Antrages auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes, der unter anderem eine Verringerung der Abbaufäche und Änderung bei der Abbaureihenfolge zum Inhalt hat, vorgelegt. Zugleich hatte sich damit die Bearbeitung des ersten Antrages erledigt. Hierzu erhielten mit Schreiben vom 3. November 2014 die Träger öffentlicher Belange, die bereits vorangegangen gehört worden waren, bis zum 10. Dezember 2014 wiederholt Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Vorhabenträgerin hatte in der Zwischenzeit mit verschiedenen im Zulassungsverfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange Abstimmungsgespräche zu den jeweils abgegebenen Stellungnahmen mit dem Ziel geführt, möglichst eine Verständigung und schlussendlich eine Einigung bezüglich der angemeldeten Bedenken, gegenteiligen Forderungen und offenen Fragen unter den Beteiligten zu finden. Zu Vereinbarungen kam es dabei mit den Fachbereichen „Wasserrecht“, „Naturschutz“ und „Bodenschutz“ des Landratsamtes Karlsruhe im Wesentlichen über Inhalt von Nebenbestimmungen und Vorlage von ergänzenden Nachweisen. Näheres hierzu ist den Protokollen festgehalten, die dem Planfeststellungsbeschluss beigelegt und damit dessen Bestandteil sind (siehe Abschnitt A, Teil I Ziff. 2).

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und die von der Vorhabenträgerin mit den Beteiligten inzwischen erreichten Übereinkünfte wurden beim Erörterungstermin am 5. November 2015, der im Großen Sitzungssaal des Bürgermeisteramts der Gemeinde Malsch stattfand, behandelt. Hierzu erhielten gemäß § 73 Abs. 6 LVwVfG mit Schreiben vom 8. Oktober 2015 die Vorhabenträgerin, die Behörden, sonstigen Stellen und Vereinigungen, von denen Stellungnahmen abgegeben worden waren, jeweils eine Einladung. Zudem war der Erörterungstermin auch im amtlichen Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde Malsch vom 22. Oktober 2015 veröffentlicht und damit ortsüblich bekannt gemacht worden.

Inhalt und Ergebnis des Erörterungstermins sind in der Niederschrift der mündlichen Verhandlung, welches ebenfalls Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses ist, festgehalten. Demzufolge konnte mit allen Beteiligten auch im Nachgang eine weitgehende Übereinstimmung zu allen noch offenen Fragen erzielt werden.

Mit Schreiben vom 7. August 2017 wurde von der Vorhabenträgerin ein weiterer Änderungsantrag eingereicht. Dieser enthält eine Verkleinerung der Abbaufäche im Abschnitt G (I) wegen dort inzwischen gefundener Altlasten und im Gelände. In diesem Zusammenhang wurde die Rekultivierungs- und Ausgleichsplanung angepasst. Zu diesem Antrag hat nach § 73 Abs. 8 LVwVfG mit Schreiben vom 4. September 2017 eine Anhörung im vereinfachten Verfahren unter Beteiligung der Gemeinde Malsch, des Landratsamtes Karlsruhe mit den dafür jeweils zuständigen Fachbereichen und dem Regierungspräsidium Freiburg – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg – stattgefunden. Bei dieser Anhörung sind keine weiteren Bedenken vorgetragen worden.

Sowohl für die Neufassung des Antrages auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes mit Verringerung der Abbaufäche und einer damit verbundenen Anpassung von Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als auch der Verbleib von Altlasten im Boden war im Übrigen vom Verfahren her keine Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig, weil davon das Gesamtkonzept des Vorhabens nicht berührt wurde und die Identität des Vorhabens gewahrt blieb (*vgl. auch Kommentar Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 73 Rn 134*).

III.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 57a Abs. 4 BBergG

Nach § 57a Abs.1 Satz 4 BBergG hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Begründung als Grundlage der Entscheidung über die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt eine zusammenfassende Darstellung dieser Auswirkungen mit aufzunehmen.

Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung sind die allgemeinen Bestimmungen des § 11 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist. Dabei ist gem. § 74 Abs. 2 UVPG das Verfahren nach § 4 UVPG nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen.

Die zusammenfassende Darstellung wird von der Planfeststellungsbehörde erarbeitet. Sie enthält in aufbereiteter und strukturierter Form alle bewertungs- und entscheidungserheblichen Informationen über das beabsichtigte Vorhaben. Den genauen In-

halt der zusammenfassenden Darstellung beschreibt § 11 Satz 1 und 2 UVPG. Danach sind darin anhand der eingereichten Unterlagen des Unternehmers, dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens sowie den Äußerungen der Öffentlichkeit sowohl die Umweltauswirkungen darzulegen als auch diejenigen Maßnahmen aufzuzeigen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Umweltauswirkungen im Sinne des UVP sind mittelbare und unmittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter. Zu differenzieren ist dabei zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen. Welche Schutzgüter dabei im Einzelnen zu betrachten sind, ergibt sich aus der abschließenden Auflistung in § 2 Abs. 1 Satz 1 UVP. Diese sind Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Für Umweltprüfungen nach dem UVPG gilt im Übrigen einschränkend, dass nur erhebliche schutzgutübergreifende Umweltauswirkungen erfasst werden.

Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung folgt eine begründende Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei den genannten Schutzgütern nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Heranzuziehen sind in diesem Fall die materiell-rechtlichen Anforderungen des einschlägigen Fachrechts mit seinen schutzgutbezogenen Wertmaßstäben. Diese Bewertung findet dann im Weiteren bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens Berücksichtigung.

Die Auswirkungen des beabsichtigten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wurden insbesondere in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), welche Bestandteil der planfestgestellten Antragsunterlagen ist, ermittelt und beschrieben. Der Untersuchungsraum wurde im Scoping-Verfahren festgelegt. Gegenstand des Untersuchungsraumes waren die eigentliche Antragsfläche und darüber hinaus auch und bezogen auf die zu bewertenden Schutzgüter die angrenzenden Waldflächen, den Kiessee und die Betriebsfläche des benachbarten Kieswerks Wenzelburger und Stückle sowie die Ortslage von Neumalsch.

Die zusammenfassende Darstellung beschreibt und bewertet im Folgenden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die jeweils einzelnen Schutzgüter:

1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Beim Schutzgut Mensch werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Funktionen Wohnen, Arbeiten und Freizeit/Erholung analysiert. Ausgehend davon, dass Beeinträchtigungen der Gesundheit und das Wohlbefinden eines Menschen möglicherweise hervorgerufen werden können, wird geprüft, ob ein Schutz vor etwaigen schädlichen Umwelteinwirkungen, wie etwa Staub, Erschütterungen oder Lärm, sichergestellt werden kann. Bei der Funktion Wohnen geht es um die Feststellung, ob existierende Freiräume für wohnungsnaher Feiernabenderholung bzw. ausgewiesene Freizeiteinrichtungen benachteiligt werden. Schließlich ist bei der Erholungs- und Freizeitfunktion der Frage nachzugehen, ob Bereiche mit besonderem Schwerpunkt und Eignung für die Erholungsnutzung etwa durch Flächenverlust entzogen werden oder Einwirkungen durch Lärm unterliegen.

Räumlich erfasst wurde bei der Untersuchung sowohl die gesamte Fläche des bestehenden Betriebs, einschließlich der des Sees, als auch das von der geplanten Erweiterung betroffene Gebiet. Darüber hinaus wurde einbezogen die am nächsten sich befindende Bebauung von Neumalsch, ein Ortsteil der Gemeinde Malsch, das benachbarte Areal des Kieswerks Wenzelburger und Stückle sowie das daran angrenzende Waldgebiet Hardtwald. Der Untersuchungsraum ist in der Bestandskarte II.1 dargestellt.

Die vorhandenen baulichen Nutzungen wie auch das geplante Vorhaben sind weitgehend durch das Planungsrecht der Gemeinde geregelt. Dieses stellt im Flächennutzungsplan auch die beantragte Erweiterung des Tagebaubetriebes als künftig geplante Maßnahme dar. Dem stehen auch die Belange der Raumordnung, worauf im Nachfolgenden näher noch einzugehen ist, nicht entgegen.

Sowohl durch das aktuelle Abbaugebiet als auch die zur Erweiterung vorgesehenen Flächen werden keine potentiellen Siedlungsflächen, die bereits vorhanden sind oder erst in Zukunft erschlossen werden sollen, in Anspruch genommen. Der Tagebaubetrieb befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortslage von Neumalsch und damit im Außenbereich von Malsch. Das Ortszentrum von Malsch liegt auf der gegenüberliegenden Seite der vorbeiführenden Autobahn A 5 und ist deutlich vom Betrieb entfernt. Der Ortsteil von Neumalsch ist vornehmlich von Misch- und gewerblicher baulicher Nutzung geprägt. Die zusammenhängende innerörtliche Bebauung liegt mindestens etwa 350 m vom künftigen Abbaugebiet entfernt. Lediglich vereinzelte Wohngebäude im Mischgebiet rücken mit bis zu 275 m Abstand noch näher an den künftigen Erweiterungsbetrieb heran. Die nächstgelegene, abseits des Ortskerns von Neumalsch, im Gewann Hadermark sich befindende Wohnbebauung, hält zur Antragsfläche im Übrigen 650 m Abstand. Mit der Ausdehnung der Rohstoffgewinnung

in nördliche Richtung wird sich die Distanz des Abbaubetriebes gegenüber der Bebauung sogar vergrößern.

Der Tagebaubetrieb ist von der Autobahn A 5 sowie die Bundesstraße 3 und Landesstraße 608 erreichbar. Sowohl die Bundes- als auch Landesstraße führen am Tagebaubetrieb direkt vorbei.

Für das Schutzgut Mensch sind im Untersuchungsraum insgesamt bedeutende Strukturen für die Daseinsfunktionen Wohnen und Arbeit vorhanden. Daraus ergeben sich Vorbelastungen, die sich evident auf das Schutzgut Mensch auswirken. Hierzu zählen:

Lärm- Abgas- und Staubimmissionen durch

1. Abaggerung, Förderband-, Halden-, Brech- und Klassierbetrieb
2. Verladetätigkeiten im Bereich des Kieswerkes
3. Schwerlastverkehr, hervorgerufen durch Transportfahrten im Bereich des Tagebaubetriebes und des Kieswerkes
4. Immissionen durch übrige Gewerbebetriebe
5. Fahrzeugverkehr auf der Autobahn A5, Bundesstraße 3 und Landesstraße 608

Durch das geplante Vorhaben sind vor allem folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

1. Baubedingte Konflikte
Lärm- und Staub- und Abgasemissionen im Zuge der Räumung der Abbaufläche, Bodenabtrag, Holzeinschlag
2. Anlagen- und betriebsbedingte Konflikte
Lärm- und Staubemissionen durch den Abbau des Rohstoffes und den Betrieb der Aufbereitungs- und Nebenanlagen

Die Vorhabenträgerin plant dem Antrag zufolge einen Betrieb in zwei Schichten tagsüber von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Darüber hinaus ist bei der Rohstoffgewinnung auch ein Nachtbetrieb vorgesehen.

Das Vorhaben erfüllt die zur Einhaltung des Lärmschutzes geforderten Mindestabstände weit mehr als notwendig, so die Erklärung der Vorhabenträgerin. Beim Abbau von Sand und Kies gilt allgemein als anerkannt, dass bei einem Mindestabstand einer Abbaufläche zu reinen Wohngebieten von 300 m und zu Mischgebieten von 150 m die Einhaltung der hierfür maßgebenden Immissionsschutzrichtwerte (TA-Lärm) sichergestellt werden kann. Auch kann die Einhaltung des Lärmschutzes bei einem Nachtbetrieb jederzeit gewährleistet werden. Zu diesem Ergebnis kommt das mit dem

Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes vorgelegte Schallschutzgutachten. Demzufolge werden die danach geltenden strengeren Immissionsschutzrichtwerte sowohl bei einem Normalbetrieb als auch unter Volllastsituation an bis zu 10 Tagen (seltenes Ereignis) im Jahr an keinem einzigen Immissionsort überschritten.

Zur Minimierung der Geräuschbelastung, insbesondere um Lärmspitzen auszuschließen, erfolgen zudem aktive Lärmschutzmaßnahmen. Überdies die Verwendung von lärmgeminderten Maschinen und die Einhausung von Betriebsanlagen.

Anlagen- und betriebsbedingte Konflikte hinsichtlich des Lärmschutzes sind damit durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die mit dem Vorhaben genannten baubedingten Konflikte treten nur zu Beginn der Erweiterungsmaßnahme und sind somit von kurzer Dauer.

Dem betriebsbedingten Auftreten von Staubbelastungen während des Betriebsablaufes kann vorgebeugt werden durch regelmäßiges Reinigen der Fahrwege und, falls notwendig, etwa bei starker Trockenheit, auch Befeuchtung der Arbeits- und Fahrbereiche sowie der Haldenoberflächen. Aufgrund der vorherrschenden Windrichtung liegt der Schwerpunkt potenzieller Staubimmissionen in den Flächen des Hartwaldes nördlich des Kiesbetriebes und weniger in den besiedelten Bereichen. Der Hartwald ist im Übrigen nach der Waldkartierung ein ausgewiesener Immissionsschutzwald.

Die An- und Abfahrt zu dem Werk, insbesondere mit Schwerverkehrsfahrzeugen, soll hauptsächlich über die Landesstraße 608 erfolgen. Damit soll eine zu starke Belastung des Durchgangsverkehrs auf der Bundesstraße 3 innerhalb des Ortsteils Neumalsch vermieden werden. Mit einer vorübergehenden Zunahme des Fahrzeugverkehrs, vor allem durch an- und abfahrende Schwerverfahrzeuge ist in den ersten 5 Jahren zu rechnen. Zurückzuführen ist dies mit einer geplanten Steigerung des Rohstoffabbaus in dieser Zeit um jährlich mehr als einem Viertel. Dementsprechend wird in diesem Zeitraum von bis zu 56 mehr an- und abfahrender Fahrzeuge pro Tag ausgegangen.

Öffentliche Freizeiteinrichtungen oder der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Fußwege sind im Bereich des bestehenden als auch künftigen Abbaugebietes nicht vorhanden. Das bestehende Betriebsgelände wie auch das künftige Vorhabengebiet selbst ist für die Allgemeinheit nicht zugänglich. Hingegen wird die Zugänglichkeit des Waldgebietes im Umfeld und die Möglichkeit der Ausübung der verschiedenen Freizeitmöglichkeiten, wie Radfahren oder Spaziergänge auf den dafür vorhandenen Wegen, durch den geplanten Eingriff nicht eingeschränkt.

Fazit:

Durch die fehlende Siedlungsfunktion ist der geplante Erweiterungsbereich hinsichtlich der Eingriffsfolgen wenig empfindlich. Eine Vorbelastung ist durch den bestehenden Tagebau bereits gegeben. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben weitere umweltschädliche Belastungen im weiteren Umfeld zum Nachteil Dritter auftreten werden. Ein mit der Bauphase verbundenes höheres Aufkommen an Staub, Lärm oder Erschütterungen ist nur von vorübergehender Dauer und hat somit nur geringfügige Auswirkungen. Mit einem erhöhten Aufkommen an Schwerlastverkehr muss wegen Ausweitung der Produktionsmenge in den ersten 5 Jahren, und damit vorübergehend gerechnet werden.

Mit dem geplanten Vorhaben ist auch kein nennenswerter Wertverlust an aktiver Freizeitgestaltung verbunden, da im Nahbereich des Vorhabengebietes keine besonders für die Freizeitgestaltung geeigneten Möglichkeiten vorhanden sind. Ohnehin ist die Benutzung des Abbaubereichs durch die Allgemeinheit schon jetzt untersagt und bietet damit keine Möglichkeit einer landschaftsbezogenen Freizeit- und Erholungsnutzung.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit waren auch die Belastungen des benachbarten Kiessees der Fa. Wenzelburger & Stückle mit zu berücksichtigen. Dies führte bei der Bewertung der Eingriffssituation aber zu keinem anderen Ergebnis.

Die Folgen des beantragten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind als gering anzusehen. Unter Beachtung der erläuterten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Tatsache, dass durch baubedingte Lärmimmissionen nur vorübergehende Nachteile auftreten werden, sind erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen nicht zu erwarten.

2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Der Untersuchungsraum bei dem Schutzgut Pflanzen und Tiere erstreckt sich auf die geplante Erweiterungsfläche, der auch die vorgelagerte Uferzone des Glasersees umfasst sowie das sich an den Bereich der bisherigen Rahmenbetriebsplangrenze anschließende Umfeld, welches sich auf einen ca. 200 m breiten Geländestreifen erstreckt. Einbezogen darin wurde damit auch der See des Kieswerkes am Hardtwald. Die räumliche Definition des Untersuchungsraumes erfolgte unter anderem nach einer Einschätzung der durch das Erweiterungsvorhaben zu erwartenden direkten und

indirekten Auswirkungen. Mitentscheidend dafür waren auch die vorhandenen, in geringer Distanz zueinander gelegenen Biotopstrukturen und deren naturschutzfachliche Bedeutung im Hinblick auf die möglichen Wechselwirkungen untereinander und die Funktionsbeziehungen zu den im gleichen Einzugsbereich angesiedelten Tieren.

In der Bestandkarte „II.2“ ist der Untersuchungsraum aufgezeigt.

Zur Beschreibung und Bewertung des Bestands der vorhandenen Biotoptypen und angesiedelter Fauna wurde aufgrund der Festlegungen im Scoping-Termin am 17. Juni 2009 im festgelegten Untersuchungsraum eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt. Ferner erfolgte eine systematische Erhebung der Pflanzen, Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Fische, Libellen sowie ausgewählte Arten aus anderen Tiergruppen mit jeweiliger Bewertung der potenziellen die Erweiterungsfläche betreffenden Funktionsbeziehungen. Bei den Begehungen wurden auch Zufallsfunde von Arten aus anderen Tiergruppen dokumentiert. Bei der Bestandsaufnahme wurde neben der Sichtung vor Ort, wozu auch Besichtigungen und Beobachtungen zu verschiedenen Zeitpunkten und mitunter tages- und witterungsbedingt, mehrfach teilweise hintereinander stattfanden, ebenso auf die Meldeliste zum Schutzgebietsnetz 2000 und mündliche Mitteilungen der Naturschutzverwaltung zurückgegriffen. Hinsichtlich der Erhebung der Wasserpflanzenbestände, der Fische, der Fledermäuse, der Haselmaus und der Wildbienenfauna erfolgte die Bestandsaufnahme jeweils durch gesondertes Gutachten, die einen Bestandteil dieses Rahmenbetriebsplanes bilden.

Innerhalb der Erweiterungsfläche wurden insgesamt 56 Vogelarten nachgewiesen, wovon 36 Arten einem Brutnachweis bzw. Brutverdacht unterliegen. Darunter befindet sich das Teichhuhn (RL-BW 3), deren Status als einzige unter den kartierten Brutvogelarten nach der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs als gefährdet eingestuft ist. Zu den vorgefundenen Brutvogelarten, deren Bestand nach dieser Roten Liste zwar aktuell noch nicht gefährdet aber allgemein zurückgegangen ist, gehören Schwarzkehlchen und Flussregenpfeifer. Im Übrigen wird das Erweiterungsgebiet von einem Großteil der Brutvögel nur als Nahrungsgebiet und als Durchzügler aufgesucht.

An einigen Stellen des Antragsgebietes konnten im Rahmen der Reptilienerfassung Lebensräume von Zauneidechsen (RL-BW V) festgestellt werden. Diese rechnen nach der Roten Liste der Kriechtiere Baden-Württembergs zu den noch nicht gefährdeten Reptilien. Als besonders bzw. stark gefährdet zählen nach der gleichen Liste hingegen einige Arten von Amphibien, wie Laubfrösche (RL-BW 2), Kreuzkröten (RL-BW 2) und Springfrösche (RL-BW 3). Nachgewiesen werden konnten Bestände an

diesen Amphibien und auch weitere weniger gefährdete Amphibienarten bei den Kleingewässern. Es handelt sich dabei um Feuchtbiotope, die den Amphibien im Fall längerer niederschlagsreicher Phasen in der Vegetationsperiode ein geeignetes Fortpflanzungshabitat bietet.

Bei der Untersuchung zur Fledermausfauna wurden insgesamt neun Arten registriert, darunter sind fünf Arten, die nach der Roten Liste Säugetiere Baden-Württembergs Gefährdungspotential haben, wobei sich allerdings über Fortpflanzungsquartiere oder Ruhestätten nichts Erkennbares herausgestellt hat. Eine vorübergehende Nutzung als Einzelquartier ist dennoch nicht auszuschließen. Demnach wird die Erweiterungsfläche von diesen Arten lediglich als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat genutzt. Anhaltspunkte für das Vorkommen an Haselmäusen haben sich hingegen nicht ergeben. Dies trifft auch auf die für das benachbarte FFH-Gebiet relevanten Arten, wie Bechsteinfledermaus oder Großes Mausohr, zu. Diese konnten trotz wiederholter Untersuchungen nicht nachgewiesen werden. Für alle Fledermausarten bildet das Erweiterungsgebiet einen Biotopkomplex mit günstigen Nahrungsbedingungen.

Die Erhebung zur Libellenfauna ergab einen Nachweis von 27 Arten, wovon in der Roten Liste drei Arten als gefährdet vermerkt sind. Zu ausgesuchten Käferarten, wie Heldbock, Hirschkäfer, Eremit, Scharlachkäfer, Körnerbock, erbrachten die Untersuchungen keinen nachweislichen Erkenntnissen. Nicht bestätigt hat sich trotz einer Reihe von Überwachungen die Tatsache, dass die Wildkatze im Gebiet um den Glasersee heimisch ist.

Im Rahmen der Wildbienenenerfassung wurden 157 Arten festgestellt. Davon unterliegen 30 Arten nach der Roten Liste dem Gefährdungsstatus. Dabei konnte unter anderem eine in Deutschland bisher nicht registrierte Art entdeckt werden.

Die Fischerhebung in den der Erweiterungsflächen unmittelbar vorgelagerten Uferzonen ergab den Nachweis von sechs Fischarten. Im gesamten See wurden sieben Arten festgestellt. Darunter befand sich aber keine einzige in der Roten Liste Fische Baden-Württemberg verzeichnete Art.

Bei dem Florabestand innerhalb der Antragsfläche handelt es sich fast ausschließlich um bewaldete Flächen. Ein Großteil davon wird von einer ehemaligen Trockenabbaufäche eingenommen. Diese ist weitestgehend durch Aufforstungen naturferner Baumarten, bestehend aus Waldkiefer, Schwarzkiefer und Pappel gekennzeichnet. Innerhalb dieser Fläche verlaufen zwei nichtasphaltierte Betriebswege mit jeweils spärlichem Bewuchs. Die durch Windwurf entstandenen Lichtungen werden von ar-

tenarmer Brombeer- und Goldruten-Beständen sowie von Sukzessionswäldern eingenommen. Der Baumbestand ist naturschutzfachlich gesehen von geringer bis mittlerer Funktionalität, die der Bodenvegetation ist als funktionell gering bzw. sehr gering einzustufen. Im Osten der Trockenabbaufäche, und zwar im künftigen Abbauabschnitt G (III), befindet sich ein Feuchtlebensraum, der als geschütztes Biotop Feuchtgebiet N Neumalsch (270152150003) ausgewiesen ist. Das Biotop setzt sich aus den drei, bereits vorerwähnt, angelegten Tümpeln zusammen, von denen eins mittlerweile verlandet und verbuscht ist. Im Anschluss an die Trockenabbaufäche, und zwar im Nordosten des Antragsgebietes, wird das Gelände größtenteils von einem naturschutzfachlich sehr hochwertigen Traubeneichen-Buchen-Wald eingenommen, der sich durch Strukturreichtum und stellenweise durch Alt- und Totholz auszeichnet. Davon ist etwa die Hälfte das geschützte Biotop Buchen-Eichenwald- N Neumalsch (270152154512). Im Übergang zum See erstreckt sich eine Sandsteilwand und zudem ist dem Waldrand ein schmal verlaufender Krautsaum vorgelagert. Beide haben als Lebensraum für Wildbienen eine sehr hohe Bedeutung.

Die aquatische Uferzone des Sees im Bereich der Antragsfläche umfasst denjenigen Unterwasserlebensraum, der aufgrund des Lichteinfalls bis auf den Gewässergrund von Wasserpflanzen besiedelt werden. Die Untersuchungen im dortigen Unterwasserbereich ergab insgesamt vier Wasserpflanzenarten, wovon aber nach der Roten Liste Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs keine einzige Art als gefährdet verzeichnet sind. Generell ist die Verbreitung von Wasserpflanzenarten bezogen auf das gesamte Seeufer gering und überhaupt fehlt weitestgehend eine vielgestaltige flache Uferzone mit Röhrichsaum sowie einer ausgeprägten Schwimmblattzone. Aufgrund dieser Strukturarmut und bedingt durch die stark vorhandene Wassertrübung stellen sich die Wasserpflanzenvegetation wie auch das Vorkommen an Amphibien und Libellen als artenarm dar. Wasservögel halten sich dort nur zur Nahrungssuche auf. Bruten wurden nicht festgestellt. Ebenso spielt der Glasersee als Lebensraum eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Der See dient als Nahrungshabitat für Wasservögel und als Lebensraum für Fische. In die Tiefe nimmt die Habitatbedeutung aufgrund des Sauerstoffmangels ab.

Das Artenvorkommen im umliegenden Hardtwald ist mit dem der Erweiterungsfläche vergleichbar ebenso wie die Zusammensetzung des Bestandes an unterschiedlichen Baum- und Gehölzarten.

Alle erhobenen Pflanzen, Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Fische, Libellen und ausgewählten Arten wurden daraufhin im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit nach den Vorgaben des speziellen Artenschutzes mit den in Anhang IV der Flora-

Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der Liste europäischer Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und der nach nationalem Recht, namentlich die Bundesartenschutzverordnung, verzeichneten Arten abgeglichen. Als Ergebnis wurden insgesamt 69 europarechtlich geschützte Arten innerhalb der Erweiterungsfläche nachgewiesen (56 Vogelarten, 3 Amphibienarten, 1 Reptilienart, 9 Fledermausarten). Unter den Wildbienen gibt es generell keine Vertreter europäisch geschützter Arten. Bei den Erhebungen zur Flora, Libellenfauna und zu ausgewählten Holzkäferarten, wie Heldbock, Eremit und Scharlachkäfer, ergab sich keinen Nachweis auf eine europarechtlich oder nach nationalem Recht geschützte Art. Weitere 188 Arten (3 Amphibienarten, 1 Reptilienart, 27 Libellenarten, 157 Wildbienenarten) gelten ansonsten nur in Deutschland als besonders geschützt. Im Ergebnis ist vorliegend von einem zum großen Teil besonders und mitunter streng geschützten Artenvorkommen auszugehen.

Mit der Erweiterung des Sees gehen durch die abbaubedingte Flächeninanspruchnahme und Veränderung der Oberfläche die dort vorhandenen Biotoptypen weitgehend verloren. Es kommt zu einer Verringerung, Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten, vorliegend neben Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vor allem Jagdhabitats. Auch die aquatischen Lebensräume sind davon betroffen. Dies hat zur Folge, dass die existierenden ökologischen Funktionsbeziehungen im Verhältnis von Pflanzen und Tieren beeinträchtigt oder gar wegfallen. Davon betroffen sein werden ebenso Tierarten, die im weiteren Umfeld vorkommen. Die bestehenden Biotope sind, gemessen an ihrer funktionellen Bedeutung, als von „sehr gering“ bis vereinzelt „hochwertig“ einzustufen. Je stärker diese Funktionsbeziehungen im Einzelnen ausgeprägt sind und nach Intensität der Einwirkungen, auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Komponente, umso schwerer wiegt der Eingriff.

Für den gesamten Untersuchungsraum ergeben sich je nach Art und Ausmaß des Eingriffs und der Empfindlichkeit der Biotopstruktur bzw. der betroffenen Tiergruppe unterschiedliche Auswirkungen.

Im Allgemeinen lassen sich folgende nachteilige Auswirkungen zusammenfassend beschreiben:

1. Verlust oder Verkleinerung von Vegetationsbeständen und Lebensräumen für Tiere, auch durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen durch die Flächeninanspruchnahme mit dem möglichen Risiko der Unterschreitung der sogenannten „Minimum-Arealgröße“ für überlebensfähige Tierpopulationen.

2. Bau-, betriebs- und anlagenbedingte Konflikte, ausgelöst durch Störung der wildlebenden Tiere und Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten und möglicherweise eintretende Verdrängung empfindlicher Tierarten infolge von Lärm- und Staubimmissionen durch den Abbaubetrieb.
3. Eingriff in die im Erweiterungsbereich sich befindenden aquatischen Lebensräume von Fauna und Flora. Dies gilt hauptsächlich für die Bestände an Wasserpflanzen und Fischen im Bereich der Flachwasserzonen, die von der Erweiterung direkt betroffen sein werden.

Die Untersuchungen sowohl im künftigen Erweiterungsgebiet als auch im umliegenden Bereich hat ergeben, dass mit dem Vorhaben, wie bereits eingangs erwähnt, Belange des besonderen und strengen Artenschutzes erheblich betroffen sind. Dies bedeutet für die Vorhabenträgerin als besondere Aufgabenstellung, dass von ihrer Seite für die unter den europarechtlich und nach nationalem Recht besonderen und strengen Artenschutz fallenden Tier- und Pflanzenarten ein grundsätzlicher individuenbezogener Schutz sicherzustellen ist. Für diese gilt im Vergleich zu den übrigen Arten, die sonst im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG allgemein Berücksichtigung finden, damit ein rechtlich weitergehender Schutz vor Zugriffen. Diese Zugriffe sind im Naturschutzrecht, und zwar in § 44 BNatSchG, als Verbote normiert. Neben dem darin festgelegten Zugriffsverbot wird für den besonderen und strengen Artenschutz im Weiteren die unbedingte Einhaltung eines befristeten Störungsverbot sowie speziellen Habitat- und Pflanzenschutzes gefordert. Ausnahmen davon sind im Einzelfall nur unter der Voraussetzung zulässig, wenn sich die durch einen Eingriff ausgelösten Beeinträchtigungen nicht vermeiden lassen. Dazu müssen zunächst Maßnahmen stattfinden, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung, Verletzung und ihrer Entwicklungsformen sowie zur Erhaltung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind. Im gleichen Sinne sind Vorkehrungen auch für Standorte von wildlebenden Pflanzen zu treffen. Ausgeschlossen werden muss in der Gesamtbetrachtung letztendlich eine Verschlechterung der biologischen Gesamtsituation des betroffenen Bereichs.

Im Rahmenbetriebsplan sind dazu eine Reihe von vorgezogenen Maßnahmen vorgesehen. Durch diese sollen hinsichtlich der Erhaltung der ökologischen Funktionen Konflikte vermieden bzw. zumindest minimiert werden. Ziel ist es dabei in erster Linie, Verstöße gegen die genannten Verbotregelungen beim besonderen und strengen Artenschutz auszuschließen. Zu nennen sind dabei Schutzvorkehrungen, wie die Beseitigung von Vegetation und die Durchführung von Vergrämungen außerhalb von Brut- und Aktivitätszeiten, die Beanspruchung der Gewässer außerhalb der Aktivitäts-

zeit der Amphibien. Die Räumung der von der Erweiterung betroffenen Flächen erfolgt sukzessive entsprechend der vier Abbaufelder jeweils erst vor Inanspruchnahme des jeweiligen Abbauabschnittes. Hierdurch stehen selbst längere Zeit nach Abbaubeginn noch größere Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zur Verfügung. Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), wie die Schaffung von Ersatzlebensraum zum Schutz der Zauneidechse, die Wiederanlegung von mehreren Kleingewässern für den späteren Verlust der Feuchtbiotope sowie schließlich die Erhaltung und Entwicklung von Habitatbäumen auf der im Osten des Erweiterungsgebietes vom Abbau verschont bleibenden Waldfläche und die frühzeitige Entwicklung eines Waldrefugiums im Umfeld des Hartwaldes für den Verlust des Waldbiotops im Abbauabschnitt G (IV) sind im Übrigen weitere Schwerpunkte und Beiträge zu einer verträglichen Gestaltung des Eingriffes.

Nachdem sich der Abbauabschnitt G (I) im Nordwesten der Erweiterungsfläche gegenüber der ursprünglichen Planung im Übrigen sogar verkleinert, kann demzufolge dort auf einen Eingriff in den Naturhaushalt im bisher vorgesehenen Umfang verzichtet werden.

Zum Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe sind umfangreiche Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die bei der Umsetzung des Rahmenbetriebsplans unbedingt zeitliche Vorgaben erforderlich werden, geplant. Dadurch lassen sich viele der vom Verlust betroffenen Lebensräume regenerieren.

Abbaubedingt entsteht ein offener Seebereich, der zum Rand hin in eine aquatische, naturschutzfachlich wertvolle Uferzone mit Flachwasserbereichen übergeht. Dort wird neues Entwicklungspotential für Röhricht- und Wasserpflanzenbestände und Wasservögel sowie andere Tierarten, wie Libellen oder Amphibien, geschaffen. Die daran anschließenden Landflächen werden neu rekultiviert. Im Norden und Nordosten soll ein entlang des Sees einen 5 m breiten Streifen als Rohboden der Sukzession überlassen bleiben. Oberhalb davon wird das Böschungsgelände bis hin zur Antragsgrenze von noch vorhandenen Gehölzen freigestellt und durch Auftragen von Sandböden offen neu gestaltet werden. Zusammen mit dem Rohboden haben die Böschungen wegen des sandigen Substrats sowie der südlichen bzw. südwestlichen Exposition eine enorme Bedeutung als Lebensraum für Wildbienen und Zauneidechsen. Für diese sind sie zugleich Ersatz anstelle der Sandufer, die vom Abbau nicht verschont werden. Ersatzweise sollen auch an einigen Böschungsabschnitten zudem ufernah senkrechte und hohe Steilwände neu angelegt werden, die zusätzlich dem Eisvogel und der Uferschwalbe potentielle Brutplätze bieten. Die Beanspruchung des geschützten Biotops Feuchtgebiet N Neumalsch soll durch die Anlage der Kleingewässer am zukünftigen Rekultivierungsufer ausgeglichen werden. Der Eingriffe in das geschützte

Biotop Buchen-Eichenwald N Neumalsch wird durch die Entwicklung des Waldrefugiums, wie oben bereits genannt, kompensiert.

Nachdem sich der Abbauabschnitt G (I) im Nordwesten der Erweiterungsfläche gegenüber der ursprünglichen Planung im Übrigen verkleinert, kann demzufolge dort auf einen Eingriff in den Naturhaushalt im bisherigen Umfang verzichtet werden. Erhalten werden kann dort eine Bodenfläche von etwa 2,0 ha, auf der durch Aufforstung ein hochwertiger Stiel- und Traubeneichenbestand entwickelt werden soll.

Darüber erfolgen auch außerhalb der Antragsfläche, und zwar jeweils im Gewinn „Luderbusch“ weitere Ausgleichsmaßnahmen, wie die Anlage eines Feuchtgebietes, die Entwicklung eines Hudewaldes sowie eines Laubwaldes, begleitend im Rahmen der Waldumwandlung.

Anlagen- und betriebsbedingte höhere Emissionen durch Lärm und Staub mit möglichen negativen Folgen auf den Artenbestand sind im Vergleich zum jetzigen Abbaubetrieb und der daraus resultierenden Vorbelastung auszuschließen. Da im Zusammenhang mit dem Nassabbau nur geringe Staubimmissionen verbunden sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen auf den Artenbestand und die vorhandene Vegetation ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch das Abbauvorhaben aufgrund der vorgesehenen Rekultivierungs-, Maßnahmen zur Verminderung und sonstigen Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten sind. Die erforderlichen Voraussetzungen zum Schutz besonderer und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten werden erfüllt.

3. Schutzgut Boden

Gesetzliche Aufgabe des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Diese sind natürliche Funktionen, Archiv- und Nutzungsfunktionen. Daher gilt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen auf dessen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden. Dazu gehört unter anderem die Abwehr von Gefahren, die durch schädliche Bodenveränderungen hervorgerufen werden.

Von den Einwirkungen auf das Schutzgut Boden wird bei dem Vorhaben sowohl der Abbaubereich als auch die Bodenflächen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen

sollen, betroffen sein. Bei der Feststellung der örtlichen Bodensituation und, vor allem im Hinblick auf die Einhaltung der genannten Bodenschutzfunktionen, konzentrierten sich die Untersuchungen zum einen auf das künftige Abbaugelände. Betrachtet werden aber auch die im Rahmen der Kompensation in Anspruch genommen werdenden Flächen, auf denen ein Bodenauftrag stattfinden soll.

Der Untersuchungsraum liegt nach den Erkenntnissen der Bodenkunde im Bereich einer Niederterrassenfläche der nördlichen Oberrheinebene. Die Niederterrasse ist aus pleistozänen Sanden über Niederterrassenschotter aufgebaut und oberflächennah von spätwürmzeitlichem Sandlöß sowie Hochflutsedimenten überlagert.

Im östlichen Teil der Erweiterungsfläche haben sich natürliche Bodengesellschaften aus Parabraunerden und podsolige Braunerde mit Bändern ausgebildet. Parabraunerden finden sich an deren Südwestrand. Es handelt sich dabei um natürliche Böden. Die Parabraunerden besitzen wegen ihres stark angereicherten Gehalts an Ton im Oberboden eine hohe Leistungsfähigkeit als Filter und Puffer für Schadstoffe. Sie sind gekennzeichnet durch eine gute Luft- und hohe Wasserdurchlässigkeit und haben einen mittleren bis hohen Grad an natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Die podsoligen Braunerden mit Bändern bestehen ebenso wie die Parabraunerden aus stark kieshaltigen Grobsanden und sandigem Kies im Unterboden und zeichnen sich durch eine hohe und Luft- wie ausgeprägte Wasserdurchlässigkeit aus. Deren Bodenfruchtbarkeit und Eigenschaft als Schadstofffilter ist im Gegensatz zu den Parabraunerden jedoch weniger ausgeprägt. Insgesamt werden die natürlichen Bodengesellschaften in der Erweiterungsfläche von ihrer natürlichen Funktion hergesehen als „mittel“ bis „hoch“ bewertet.

Den größten Anteil der Erweiterungsfläche nehmen die rekultivierten Böden der ehemaligen Trockenabbaufäche ein. Diese Böden werden auch als sogenannte gestörte Böden bezeichnet, da sie bereits im Rahmen eines Trockenabbaus beansprucht und danach nach heutigem Verständnis nicht fachgerecht rekultiviert worden sind. Sie weisen aufgrund ihrer Ton- und Humusarmut der Oberschicht eine sehr niedrige Filter- und Pufferfunktion aus, sind im Gegensatz zu den natürlichen Bodengesellschaften durch höhere pH-Werte belastet, gelten als stickstoffarm und sind durch eine höhere Kalklast, einen erhöhten Kiesanteil sowie eine stärkere Verdichtung des Unterbodens gekennzeichnet. Ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit ist als „gering“ einzustufen. Die Böden in diesem Bereich erfüllen für den Naturhaushalt daher nur eine geringwertige Funktion.

Hinzuzurechnen sind die subhydrischen Böden der innerhalb des Trockenabbaugeländes gelegenen Feuchtbiotop.

Sonstige vorhandene Bodenflächen, welche als Lagerplatz oder Fahrwege genutzt werden, sind im Vergleich zu den natürlichen Böden und Böden der Trockenabbaufläche, von deutlich untergeordneter funktionaler Wertigkeit. Dies gilt im Übrigen auch für die durch Überbauung oder als befestigte Wege versiegelten Flächen, die bodenschutzrechtlich praktisch funktionslos sind und somit keinerlei Bedeutung haben.

Durch die Abbauerweiterung wird Bodengelände auf einer Fläche von 21,5 ha abgebaut. Davon sind auch die vorerwähnten natürlichen Böden von funktioneller mittlerer bis hoher Wertigkeit berührt. Diese alleine werden auf einer Fläche von 5,4 ha abgebaut. Daraus resultiert ein anfallendes Volumen an kulturfähigem humosem Oberboden von ca. 16.000 cbm.

Der Abbau von Bodensubstanz ist durch die Umwandlung von Land- in Seefläche praktisch unvermeidlich. Mit dem künftig entstehenden erweiterten See kann zwar ein Ausgleich des Verlusts der Bodenfunktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf erfolgen. Alle anderen Bodenfunktionen im Naturhaushalt gehen im künftigen Erweiterungsbereich aber verloren.

Entsprechend den Vorgaben des Bodenschutzes ist der kulturfähige Boden seinem ursprünglichen Zweck zuzuführen. Hierzu kann der anfallende kulturfähige Boden zu Bodenverbesserungs- oder Rekultivierungsmaßnahmen eingesetzt werden. Da am Eingriffsort selber keine Bodenrekultivierung erfolgen kann, sind deshalb Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Boden auf Flächen außerhalb der beantragten Erweiterungsfläche vorgesehen. Dies ist zum einen die Wiederverwendung des kulturfähigen humosen Oberbodens zur Aufwertung bzw. Verbesserung von Bodenverhältnissen im Zusammenhang mit der Aufforstung. Dazu sind von der Vorhabenträgerin mit dem Rahmenbetriebsplan Ersatzflächen vorgeschlagen worden, auf denen Aufforstung im Rahmen der Waldumwandlung stattfinden soll.

Die Untersuchung der im Einzelnen betrachteten Ausgleichsflächen ergab, dass durch Aufbringung von kulturfähigem Oberboden auf den anstehenden Rohböden neben der eigentlichen Aufforstung sich deutliche Bodenfunktionsverbesserungen erreichen lassen, was schließlich zum Erfolg der Aufforstung beiträgt. Als Beispiel hierzu ist etwa die Umwandlung von Ackerland in Wald im Gewinn „Stützel“ zu erwähnen.

Soweit restlicher kulturfähiger Oberboden keine eigene Wiederverwendung findet, soll dieser an Dritte zum Bodenauftrag auf dafür geeigneten Flächen, etwa im Bereich des Landschaftsgartenbaus, abgegeben werden.

Wichtige Bodenfunktionen des abgetragenen Materials können bei Einhaltung der dafür erforderlichen Sorgfalt und fachlichen Kompetenz, auch im Hinblick auf eine notwendige Zwischenlagerung des Materials, zwar dauerhaft erhalten werden, ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs gelingt dadurch nicht. Es kommt daher beim Bodenschutz, gemessen am Ergebnis der Ökobilanz, zu einem Kompensationsdefizit.

Um den Zugriff auf den Bestand der vorhandenen natürlichen Böden soweit wie möglich zumindest zeitlich zu schonen, sieht das Abbaukonzept gezielt die vorrangige Abgrabung der funktionell weniger bedeutsamen gestörten Böden im Bereich der Trockenabbauflächen vor. Dies schließt die Entfernung der Feuchtbiotopböden mit ein. Diese Maßnahme erstreckt sich auf die Abbauabschnitte G (I) – G (III) mit einer Fläche von 18,1 ha.

Fazit:

Mit dem Erweiterungsvorhaben ist ein Bodenabbau und eine Umlagerung des von den natürlichen Böden stammenden kulturfähigen Obermaterials unumgänglich. Dies bedeutet für den Erweiterungsbereich ein Verlust an wichtigen vom Boden ausgehenden Funktionen für den Naturhaushalt. Obwohl die abgetragenen humusreichen Böden unter anderem im Rahmen von Ersatzaufforstungen nach einer Zwischenlagerung durch Auftragung im größeren Umfang auf dafür eigens geeigneten Flächen Wiederverwendung finden, bleibt das Ziel eines vollständigen Ausgleichs in natura beim Schutzgut Boden dennoch unerreicht. Der Ausgleich lässt sich nur rechnerisch, und zwar schutzgutübergreifend durch Heranziehung eines Überschusses in der Ökobilanz bei den Schutzgütern Pflanzen und Tieren erzielt werden. Nur unter dieser Voraussetzung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

4. Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Oberflächenwassers ist der Baggersee der Sandgrube „Neumalsch“ (Glasersee) in seinem bisherigen Bestand Gegenstand der Untersuchungen beim Schutzgut Wasser. Des Weiteren sind ebenso der benachbarte Baggersee des Kieswerks am Hardteck sowie die innerhalb der Erweiterungsfläche liegenden Feuchtbiotop in die Untersuchung einzubeziehen. Zur Erfassung der Auswirkungen der Seerweiterung auf die Situation des Grundwassers wurden aufgrund von Messungen im zu- und abstromigen Bereich Daten erhoben. Zu den Auswirkungen der geplanten Erweiterung auf die künftige Oberflächen- und Grundwassersituation hat das Büro für Gewässerkunde und Landschaftsökologie Klaus-Jürgen Boos im Juni 2011 im Auftrag der Vorhabenträgerin ein limnologisches und hydrologisches Gutachten erstellt.

a.) Oberflächengewässer

Der Glasersee ist das einzige relevante Oberflächengewässer im Untersuchungsraum. Er ist nach dem aktuell zugelassenen Rahmenbetriebsplan ca. 67 ha groß und bezogen auf den durchschnittlichen Wasserspiegel (MW) von 113,1 m bis zu 41 m tief. Sowohl der See in seinem jetzigen Bestand als auch die künftige Seeerweiterung liegen vollständig innerhalb der Zone Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Winkelsloh“ der Gemeinde Durmersheim. Die engere Schutzzone II des Wasserschutzgebietes befindet sich ca. 2,6 km nordwestlich der Antragsfläche.

Benachbart zu diesem und nur durch den Mörscher Weg getrennt, befindet sich in über 300 Meter Entfernung der See „Kiesgrube am Hardteck“, der von dem Unternehmen Wenzelburg und Stückle ebenfalls zur Kiesgewinnung genutzt wird.

Neben dem Kiesabbau unterliegt der Glasersee mit Ausnahme des vereinsmäßigen Angelsports keinen anderweitigen Nutzungen. Er hat keine oberirdischen Gewässerverbindungen, auch nicht zu Fließgewässern. Trotz kaum zu beobachtender Seespiegeldifferenzen ist nicht auszuschließen, dass es mit dem See der Kiesgrube am Hardteck zu einem Wasseraustausch in sehr geringfügigem Umfang kommen kann.

Durch die geplante Erweiterung wird sich die Fläche des Glasersees von derzeit 67,1 ha auf ca. 88,5 ha vergrößern. Die Höhe des Wasserspiegels und Gewässertiefe werden dadurch unverändert bleiben. Das Volumen des Wasserkörpers nimmt hingegen zu. Die Breite der freien Windangriffsfläche wird dadurch auch erhöht und die daraus resultierende Zunahme der Wasserzirkulation wirkt sich positiv auf den Gewässerzustand aus.

Der Gütezustand des Sees entspricht dem Qualitätsziel für entsprechende Stillgewässer seiner Art. Dieser entspricht ebenso einem in der Auskiesung befindlichen, gering belasteten Gewässer. Die Untersuchungsergebnisse des limnologischen Gutachtens bestätigen einen günstigen Sauerstoffhaushalt, sowie ein gut gepuffertes Gewässer. Der See wird vorrangig durch Grundwasser gespeist.

Das limnologische Gutachten erstellt eine günstige Entwicklungsprognose für alle betrachteten Güteparameter. Alle überprüften und zur Gewässergüte aussagefähigen Indikatoren ergaben keine Auffälligkeiten.

Auch bei der Seeerweiterung wird gutachtlich eine für alle wesentlichen Kenngrößen gute Entwicklung prognostiziert. So ist auch eine verbesserte Gewässerzirkulation bedingt durch ein günstigeres Verhältnis von Fläche und Tiefe und die Ausbildung von

Flachwasserzonen zu erwarten. Dies beeinflusst auch positiv den Sauerstoff- und Nährstoffhaushalt des Sees. Mit der vergrößerten Seefläche steigen der Grundwasserzustrom und somit auch die Wasserverweilzeiten an. Das dem See zuströmende Grundwasser verfügt über eine hohe chemische Pufferkapazität gegen Nährstoffeinträge und bietet im Hinblick auf die Trophieentwicklung des Sees gute Voraussetzungen für eine hohe Seewasserqualität. Bedeutsame Beeinträchtigungen des Gewässers sind insgesamt nicht zu erwarten.

Im Zuge der Abbauerweiterung kommt es zum Verlust des aus mehreren Kleingewässern bestehenden Feuchtbiotops. An deren Stelle sollen Tümpel in gleicher Zahl und Größe im Südwesten des Erweiterungsgebietes neu angelegt werden.

b.) Grundwasser

Der Grundwasserspiegel liegt in der Erweiterungsfläche bei ca. 113 m NN und damit ca. 7 m unterhalb der unverritzten Geländeoberflächen (Grundwasserflurabstand). Die Seesohle (bisherige Abbautiefe) liegt bei einem Niveau von 72 m NN. In der Erweiterungsfläche wird ein zusammenhängender und gut durchlässiger Grundwasserleiter angenommen. Der Grundwasserzustrom zum Kiessee erfolgt aus östlicher Richtung. Der Grundwasserabstrom der Erweiterungsfläche erfolgt vom Kiessee weg in Richtung Hardtwald. Der Untergrund im direkten Umfeld des Baggersees ist als stark durchlässig einzustufen.

Das Grundwasser hat eine gute Qualität und besitzt infolge seines hohen Hydrogencarbonatgehalts und Calciumwerts eine hohe Pufferkapazität für Nährstoffeinträge. Das dem Kiessee zuströmende Grundwasser weist nur ein geringes Eutrophierungspotential auf (Phosphor- Stickstoff- Belastung). Es ist im Zustrombereich des Baggersees sauerstoffarm, bildet aber keine stark reduzierenden Milieubedingungen aus. Es besitzt ein deutlich ausgeprägtes Denitrifikationspotential, so dass die durch landwirtschaftliche Nutzung verursachten Nitratreinträge in das Grundwasser rasch abgebaut werden und nur noch geringe bis allenfalls mäßige Werte im Grundwasser auftreten.

Durch das höhere Wasservolumen des Sees werden eingetragene Schadstoffe verdünnt und stark abgepuffert - Belastungsimpulse stark gedämpft -, wobei die Volumenzunahme bei Erweiterung des Sees diesen Effekt noch steigert. Infolge der langen Wasserverweilzeit ergibt sich außerdem eine verzögerte Verlagerung in das seeabstromige Grundwasser, die eine weitere Verminderung der Schadstoffaustragungskonzentration bewirkt.

Eine Beeinträchtigung der Qualität Grundwassers durch das zuströmende Seewasser kann ausgeschlossen werden. Die langfristig gute Wasserqualität des Baggersees gewährleistet eine ausgeprägte Retentions- und Entlastungsfunktion für das Grundwasser, insbesondere durch das hohe Puffervermögen und den biogenen Stoffrückhalt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die Seeerweiterung die Grundwasserschutzfunktion des Sees bei oberflächigen Stoffeinträgen infolge des größeren Wasservolumens und der leicht höheren Wasserverweilzeit zunimmt.

Die Grundwasserbeschaffenheit im unmittelbaren Seeabstrom wird derzeit von infiltrierendem Seewasser des Glasersees und des benachbarten Sees des Kieswerks am Hardteck mit einem Seewasseranteil von 80 % deutlich geprägt. Mit Erweiterung des Glasersees wird jedoch nur mit einer geringfügigen Anhebung der Grundwasseraustauschrate von bisher 1,9 mio m³/a auf ca. 2,2 mio m³/a gerechnet, so dass dadurch keine negative Veränderung auf das Infiltrations- und Strömungsmuster im Abstrom zu erwarten sind.

Die Ausweitung der offenen Wasserfläche führt zu einer Erhöhung der Verdunstungsrate über der Seeoberfläche. Dies hat nach dem hydrologischen Gutachten zufolge ebenso wie die erweiterte Seefläche an sich jedoch keinen Einfluss weder auf die Grundwasserneubildungsrate, die mit 144.540 m³/a prognostiziert wird, noch auf das Grundwasserdargebot. Das gleiche gilt hinsichtlich des Grundwasserstandes und Höhe des Grundwasserspiegels, da aufgrund der Ausdehnung der erweiterten Seefläche in der Breite und somit in Fließrichtung des Grundwassers nur mit marginalen Änderungen gerechnet wird.

Abbaubedingten Beeinträchtigungen, die womöglich zu einer Verschlechterung oder Gefährdung der Qualität des Oberflächen- und Grundwassers führen könnten, wird vorgebeugt. Dem Betrieb obliegt es nämlich, alle Geräte die bei der Rohstoffgewinnung zum Einsatz kommen, abgesehen von technischen Hilfsmitteln, ausschließlich mit Elektroantrieb zu verwenden. Es dürfen, soweit technisch möglich, nur biologisch abbaubare Öle und Schmierstoffe zum Einsatz kommen.

Durch das Vorhaben, welches innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Winkelsloh“ verwirklicht werden soll, verkürzt sich die Entfernung zum Entnahmepunkt des Trinkwassers um 270 m auf 2,33 km. Trotz der damit verbundenen Verkürzung der Fließdauer und eine daraus mögliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ergeben sich dem Gutachten zufolge daraus keine negativen Folgen oder Gefahren für die Trinkwasserversorgung, wodurch das Wasserschutzgebiet beeinträchtigt wäre. Dies trifft auch für anderen, benachbarten Wasserschutzgebiete zu,

da diese auch weder im Grundwasserzustrom noch im –abstrom des Vorhabens gelegen sind.

Von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist im Zuge der Erweiterung des Glasersees ebensowenig bei einem beabsichtigten Ausbau des Gewässers des benachbarten Kieswerks der Fa. Wenzelburger und Stückle zu einem späteren Zeitpunkt auszugehen. Beide Gewässer können als zwei voneinander getrennte Wasserkörper betrachtet werden. Wechselwirkungen zwischen diesen treten somit nicht oder nur in einem sehr geringen Maße auf. Auch bezüglich der Grundwassersituation und den Belangen des Trinkwasserschutzes sind keine kumulativbedingten Nachteile zu erwarten.

Fazit:

Die gutachterliche Einschätzung, dass die Erweiterung des Nassabbaubetriebes keine negativen Folgen sowohl für das Oberflächen- als auch das Grundwasser haben wird, ist aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel. Belange der Trinkwasserversorgung werden auch im Hinblick des inmitten eines Wasserschutzgebietes geplanten Vorhabens nicht berührt. Insgesamt sind durch das Vorhaben keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Dies gilt auch bei einem etwaigen Ausbau des Gewässers des benachbarten Kieswerks am Hardtwald zu einem späteren Zeitpunkt.

5. Schutzgut Luft und Klima

Zur Beurteilung und Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Luft und Klima wurde der Untersuchungsraum auf einen Radius von ca. 1,75 km im Umfeld des Erweiterungsgebietes festgelegt. Das Untersuchungsgebiet umfasst damit die Erweiterungsfläche, den Glasersee, den See des Kieswerks am Hardtwald, den Max-Jordan-See, Teile des angrenzenden Hardtwalds, die Ortslage von Neumalsch sowie die umliegende Feldflur.

Zu der Frage nach möglichen klimatischen Auswirkungen einer Baggerseeerweiterung durch Vergrößerung der Wasserfläche wurden stellvertretend Gutachten von vergleichbaren Vorhaben herangezogen und ausgewertet.

Der Untersuchungsraum liegt in der Oberrheinischen Tiefebene. Ausweislich der fundierten Daten des Klimaatlas Baden-Württemberg (LUBW 2006) ist das Mesoklima im Oberrheingraben im Sommer von intensiver Sonnenscheindauer und langanhaltenden Wärmeperioden gekennzeichnet, während im Winter sich Kälteseen mit sehr

häufigen Inversionslagen bilden. Das Mesoklima überlagert häufig lokalklimatische Gegebenheiten.

Das lokale Klima (Mikroklima) wird entscheidend von der Beschaffenheit der Bodenoberfläche, wie etwa bauliche Nutzung, Wälder, Acker/Grünland, Stillgewässer beeinflusst. Waldflächen so wie diese auf der Erweiterungsfläche und der näheren Umgebung vorzufinden sind, stellen klimatisch gesehen sogenannte Frischluftentstehungsgebiete dar, während durch Besiedlung und versiegelten Flächen lokale Wärmeinseln sich bilden. Auch Wasserflächen können wegen ihres größeren Wärmespeichervermögens und Beitrag zum Temperatúrausgleich im Vergleich zu Landflächen für das lokale Klima von Bedeutung sein. Bei den vorhandenen Baggerseen sind solche Effekte aber alleine schon wegen ihrer Größe eher auf das nähere Umfeld beschränkt.

Betrachtet wurden deshalb zunächst die möglichen Einflüsse auf das lokale Klima. Gegenstand der Untersuchungen war daher neben den Gewässern das weitere Umfeld mit den umgebenden Waldflächen und die Ortslage von Neumalsch.

Die Erweiterungsfläche sowie die westlich und nördlich anschließenden Waldgebiete sind infolge ihres Waldbestandes als Frischluftentstehungsgebiet einzuordnen. Frischluftentstehungsgebiete zeichnen sich durch ihre Funktion als Staubfilter und Sauerstoffproduzenten aus, die Wasserverdunstung im Rahmen der Assimilation erhöht die Luftfeuchtigkeit. Folglich weist die Waldfunktionenkartierung daher die Waldflächen des großräumigen Hardtwaldes und somit auch den Erweiterungsbereich als Klimaschutzwald und als Immissionsschutzwald aus. Der Hardtwald erfüllt daher die Funktion eines Filters für die Immissionen der örtlichen Abbaubetriebe.

Im Gegensatz zu Freiland, einem typischen Kaltluftentstehungsgebiet, zeichnet sich ein Wald durch ein günstigeres Bioklima aus. Diese auch vom Hardtwald ausgehende herausgehobene Eigenschaft hat bezogen auf die Siedlungsflächen von Neumalsch aber keinen klimatisch begünstigenden Effekt. Durch die reliefbedingt ebene Niederterrasse und die bestehende örtliche Distanz zwischen Wald und Bebauung wird kein ausreichender bioklimatischer Ausgleich stattfinden. Umgekehrt ist die durch geringe Verdichtung und wenig versiegelte Flächen geprägte Bebauung in Neumalsch als Entstehungsort einer Wärmeinsel für das lokale Klima unbedeutend. Durch die vorgesehene Umwandlung von Wald in Seefläche sind daher für das Mikroklima keine negativen Folgen zu erwarten.

Zur Bewertung möglicher Einflüsse auf das Mesoklima infolge der Erweiterung der Seefläche wurde ein im Auftrag des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein erstelltes, repräsentatives Gutachten, welches eine größer dimensionierte Seeerweiterung, und

zwar von 172 ha auf 257 ha zum Gegenstand hatte, herangezogen. Zum Vergleich: Die Fläche des Glasersees soll im endgültigen Erweiterungszustand statt bisher etwa 67 ha künftig knapp 92 ha betragen.

Danach ist dem Gutachten zufolge durch die Ausdehnung der Seefläche im geplanten Ausmaß mit nur geringfügigen klimatischen Änderungen, insbesondere in Bezug auf die Faktoren Lufttemperatur, relative Luftfeuchte und Verdunstung zu rechnen. Das gleiche hinsichtlich der Bildung von Nebel im Umfeld des Sees, da die temperatursausgleichende Wirkung des Seekörpers dem entgegenwirkt. Die Änderungen der Nebelsituation liegen im Schwankungsbereich der natürlichen Klimaverhältnisse.

Erhebliche Luftbelastungen durch Staubausschwehungen im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung lassen sich vermeiden, da der Rohkies im Nassabbau gefördert wird und der Aufbereitungsprozess zusätzlich durch entsprechende Vorkehrungen seitens des Betriebes gegen Emissionen begleitet wird.

Da es sich beim Hartwald im Übrigen um ein großflächiges Waldgebiet handelt, sind durch die Inanspruchnahme der im Verhältnis dazu kleinen Teilfläche mit dem Erweiterungsvorhaben keine Auswirkungen auf die Lufthygiene zu erwarten. Der Wald verfügt auch künftig über ein weit mehr als ausreichendes Potential, um Staubbelastungen zu eliminieren.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Lokalklima und die Lufthygiene können auch unter Berücksichtigung möglicher Kumulationswirkungen mit dem benachbarten See des Kieswerkes am Hartwald zusammenfassend als sehr gering gewertet werden.

Fazit:

Durch das Vorhaben gehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Luft“ aus. Einwirkungen auf das Mesoklima sind nur in geringem Umfang zu erwarten. In Bezug auf das lokale Klima ist mit keiner Veränderung zu rechnen.

6. Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft sind potentielle Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild, die durch das Vorhaben verursacht werden, zu ermitteln und entsprechend nach ihrer Art, Dauer, Reichweite und Intensität nach zu bewerten. Im Ergebnis geht es dabei um die Aussage, in welchem Umfang die Veränderung der Oberflächengestalt auf die funktionellen und strukturellen Merkmale und sowie die Charakteristik und die Eigenart des davon betroffenen räumlichen Teils

der Landschaft Einfluss nimmt. Die gleiche Feststellung ist hinsichtlich des Landschaftsbildes zu treffen. Damit sind die ästhetischen Funktionen von Natur und Landschaft, die sich durch Vielfalt und Schönheit kennzeichnen und die Erholungsfunktionen gemeint.

Das Untersuchungsgebiet zählt zur naturräumlichen Haupteinheit Nördlicher Oberrheintiefland und befindet sich im Naturraum Hardtebenen.

Die Antragsfläche gehört zum Hardtwald und liegt an dessen südlichem Rand. Der Hardtwald ist ein großflächiger Wald aus Buchen-, Eichen-Buchen- und Waldkiefern-Beständen. Daran angrenzend im Norden und Osten befinden sich Rotbuchen- und Eichen-Buchen-Bestände sowie nach Windwurf entstandene junge Gehölzstrukturen. Im Süden schließt sich der ausgedehnte Glasersee an, der weiter in südöstliche Richtung nur durch den Mörscher Weg von dem See des Kieswerks am Hardtwald getrennt ist. Weiter südlich verläuft die Bundesstraße B 3. In ca. 50 m Entfernung erstreckt sich westlich der Erweiterung die Landesstraße 608. Auf der anderen Straßenseite setzt sich der Hardtwald fort, der hier aus Roteichen- und Waldkieferforsten sowie Rotbuchen-Beständen zusammengesetzt ist.

Trotz der vereinzelt durch Windwurf verursachten lückigen Waldausprägung und der naturfernen Baumartenzusammensetzung entspricht die Biotopausstattung der Antragsfläche dem landschaftstypischen Leitbild. Der Gehölzbestand der Antragsfläche ist Bestandteil der strukturellen Eigenart und Vielfalt der Hardtebene. Der Großteil der Antragsfläche selbst liegt innerhalb einer ehemaligen Trockenabbaufäche, die vor allem aus einem ca. 12-15 m hohen Kiefernforst mit eingestreuten Windwurfflächen, einem Pappel-Bestand, einem Uferweiden-Bestand und einem Biotopkomplex aus mehreren Kleigewässern besteht. Im Nordosten befinden sich darüber hinaus ein Buchen-Eichen-Wald und eine Gehölzsukzession auf der natürlichen Geländehöhe. Der Bestand des Buchen-Eichen-Waldes im unverritzten Teil der Antragsfläche mit etwa 35 ha stellt dabei ein wertgebendes Element für das Landschaftsbild dar, da dieser aufgrund seiner naturnahen Ausprägung als schön empfunden wird.

Im Zuge des Abbaus kommt es zu einer weitreichenden Entfernung der Vegetation innerhalb der Antragsfläche. Davon betroffen sind zunächst im größeren Umfang die naturfernen Gehölzbestände im Trockenabbaubereich. Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt der Eingriff in etwa die Hälfte des für das Landschaftsbild wesentlich bedeutsameren Buchen-Eichen-Wald-Bestandes. Davon bleibt der landschaftsprägende großflächige Baumbestand des Hardtwaldes im Norden verschont.

Durch die Umwandlung von Land- in Seefläche von etwa 21,5 ha und der damit verbundenen Entfernung von Wald sowie der im Rahmen der Rekultivierung vorgesehenen Neugestaltung der Uferzonen in Form von offenen Sandböschungen und –steilhängen erhöht sich der offene Charakter der Landschaft. Dies verändert insgesamt die Struktur der Landschaft im Einzugsbereich der künftigen Erweiterungsfläche als Folge des Austausches und der Verschiebung von Landschaftselementen. Zwar zählen Baggerseen mittlerweile zu den charakteristischen Elementen der heutigen Landschaft in der Oberrheinebene. Sie entsprechen jedoch nicht deren natürlichen Eigenart. Deren Erweiterung, so wie vorliegend, trägt daher zu einer schleichenden Veränderung der Landschaft bei. Angesichts der Tatsache, dass am benachbarten See des Kieswerks am Hardtwald eine Erweiterung durch Ausweitung der Seefläche um ca. 11 ha ebenfalls beabsichtigt ist, wird sich diese Entwicklung fortsetzen.

Weit schwerer wiegt der Verlust von ungefähr der Hälfte des Eichen-Buchen-Wald-Bestandes, trägt dieser doch zur Schönheit des Landschaftsbildes bei. Allerdings ist das Erweiterungsgelände von außen her nur erschwert einsehbar, so dass die Veränderung des Landschaftsbildes neben der Seeerweiterung praktisch nur an wenigen Stellen erkennbar sein wird. Alleine deswegen ist mit negativen Empfindungen unbeeiliger Dritter bei der Betrachtung der Landschaft nicht zu rechnen.

Die Erweiterungsfläche bildet nach der Waldfunktionenkarte einen Bestandteil eines gesetzlichen Erholungswaldes, der den Großteil des Hardtwaldes umfasst. Keine weitere Bedeutung hat dieser Bereich auf die Funktion als Naherholungsgebiet, worauf bei der Betrachtung des Schutzgutes „Mensch“ bereits am Rande eingegangen wurde. Das Gelände hat aufgrund von nicht existierenden Einrichtungen der landschaftsgebundenen Erholung für einen Aufenthalt und Aktivitäten im Freien so gut wie keine Bedeutung. Die durch den Hardtwald und am Rande der Erweiterungsfläche verlaufenden Rad- und Wanderwege können auch nach Vollendung des Vorhabens ungehindert genutzt werden. Dies gilt auch für den Mörscher Weg. Mit abbaubedingten Lärmimmissionen ist nur in geringem Umfang zu rechnen.

Fazit:

Das Vorhaben verändert die Struktur der Landschaft im geplanten Erweiterungsgebiet. Dieser Eindruck verstärkt sich im Hinblick auf eine ebenfalls beabsichtigte Erweiterung des Abbaus am benachbarten See des Kieswerks am Hardtwald. Im Vergleich zur Gesamtgröße des Hardtwaldes wird aber durch beide Vorhaben nur ein geringer Waldanteil beansprucht. Zum Nachteil von Vielfalt und Schönheit der Landschaft sind Bedenken hinsichtlich der Umwandlung von Land- in Seefläche, insbesondere der Verlust eines größeren Bestands des für das Landschaftsbild prägenden Eichen-Bu-

chen-Waldes, anzumelden. Diese Bedenken können aufgrund der nur sehr erschwerten Einsichtnahme des Geländes durch Dritte jedoch zurückgestellt werden. Die Funktion des Hardtwaldes als Erholungswald ist hinsichtlich der Erweiterungsfläche, in welcher keine Möglichkeiten der Freizeiterholung vorhanden sind, nicht von weiterem Belang.

Durch das Vorhaben sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten.

7. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im künftigen Vorhabenbereich befinden sich keine schützenswerte Bau- oder Kulturdenkmäler. Bodenfunde, worauf im Rahmenbetriebsplan darauf hingewiesen wird, sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die Vorhabenträgerin ist davon in Kenntnis gesetzt worden, dass im Bereich des unverritzten Geländes noch archäologische Erkundungen erfolgen.

Über sonstige Rechte an Sachen Dritter, etwa Leitungsrechte von Versorgungsunternehmen, ist im Übrigen ebenso wenig etwas bekannt.

Fazit:

Das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind diesbezüglich daher auszuschließen.

IV.

Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, der möglicherweise zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen für den Schutzzweck und auf die Erhaltungsziele des angrenzenden Natura 2000-Gebietes (Natura 2000-Vorprüfung) sowie Feststellung der Umweltverträglichkeit

Die Erweiterung des Quarzkies- und –sandtagebaus ist mit Eingriffen in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden. Diese Eingriffe sind in der Gesamtbetrachtung erheblich und unvermeidlich. Deren Auswirkungen lassen sich trotz Ausschöpfung aller vorgesehenen Maßnahmen und Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung aber nicht bei sämtlichen Schutzgütern vollständig verhindern. Daher

sind die nicht zu vermeidenden und auch nicht zu minimierenden Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen gleichwertig auszugleichen. Letztendlich kann der vollständige Ausgleich als Ziel aber aufgrund des Ergebnisses der vorgelegten naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung schutzgutübergreifend erreicht werden.

Von den Schutzgütern gehen zum Teil Wechselwirkungen untereinander aus. Vom Abbauvorhaben werden in erster Linie die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden betroffen sein. Die Vegetation steht aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen, wie etwa Nahrungs-, Brut- und Laichhabitat, Schutz- und Ruhestuktur, Sitzplätze, in sehr enger Beziehung mit der Tierwelt. Infolge des Abbaus der Landflächen beziehungsweise deren Inanspruchnahme werden die dort vorkommenden Vegetationsstrukturen gestört und, sofern diese nicht wiederhergestellt werden, auf Dauer beseitigt. Dieser Abgang lässt sich nur teilweise rückgängig machen. Bisherige Lebensräume von Fauna und Flora lassen sich zum Teil nur durch gleichwertige Arten im Rahmen von Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen und Kompensation an anderer Stelle ersetzen. Bedingt durch die Abräumung und Umlagerung des Bodens können im Rahmen der Kompensation nicht alle ursprünglichen Funktionen des Bodens wiederhergestellt werden. Ein in nicht in natura ausgleichbarer Verlust einer Reihe von Bodenfunktionen wird durch einen Überschuss in der Ökobilanz bei den anderen Schutzgütern zumindest rechnerisch kompensiert.

Die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Wasser und Klima werden von Wechselwirkungen nicht betroffen sein. Allenfalls ist bei diesen und im Übrigen durch die Vergrößerung der Seefläche und dadurch einhergehende Landschaftsveränderung nur mit teilweisen, jedoch unerheblichen schutzgutübergreifenden Auswirkungen zu rechnen. Zu erwähnen ist an dieser Stelle etwa die mit der Seeerweiterung eintretende Veränderung der Grundwasserstände im Zu- und Abstrombereich, was aber zu keinen nachteiligen Veränderungen bei Fauna und Flora führt.

Kultur- und sonstige Schutzgüter sind in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden und daher auch nicht betroffen.

Mit dem geplanten Abbauvorhaben sind keine erheblichen negativen und längerfristig nicht zu kompensierenden Wechselwirkungen zwischen den untersuchten Schutzgütern verbunden. Insbesondere sind keine synergetischen Wechselwirkungen erkennbar, die zu einer Wirkungsverstärkung oder Problemverlagerung führen würden. Soweit Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, wie vorstehend erläutert, bestehen, treten diese nur im reduzierten Umfang auf und sind insgesamt von geringfügiger Intensität. Nachteilige Folgewirkungen sind außerdem auszuschließen.

Durch das beantragte Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die im Untersuchungsraum betrachteten Schutzgüter zu erwarten, sofern die im Rahmenbetriebsplan erläuterten und zusätzlich angeordneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe sowie des Ausgleichs und der Rekultivierung zum Erhalt der Funktionen des Naturhaushalts vollständig berücksichtigt und umgesetzt werden. Dies gilt auch hinsichtlich möglicher Wechselwirkungen, soweit diese von den Schutzgütern untereinander hervorgerufen werden. Zu dieser Einschätzung kommt die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und nach Auswertung der aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangenen Stellungnahmen. Auch für den Fall von möglicherweise kumulativen bzw. synergetischen Wirkungen im Sinne von Wirkungsverstärkungen oder –verlagerungen, die sowohl vom Kieswerk des Glasersees als auch vom benachbarten Kieserk am Hardtwald zusammen ausgehen könnten, gibt es keine Anhaltspunkte für ein auftretendes Konfliktpotential. Dies gilt bei der Betrachtung beider Betriebe sowohl im gegenwärtigen Bestand als auch nach Abschluss einer Erweiterung.

Da die Erweiterungsfläche direkt an das FFH-Gebiet Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm (Nr. 7016-341) angrenzt, ist im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung zu ermitteln, ob für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Aufgrund der Lage außerhalb des Natura 2000-Gebietes erfolgt keine direkte Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Habitaten der in Anhang II der FFH-Liste verzeichneten Arten im Schutzgebiet. Im Erweiterungsgebiet selber konnte lediglich das Exemplar eines Hirschkäfer-Männchens als einziger von diesen Arten gefunden werden. Ob sich diese Art nur innerhalb oder auch außerhalb der Erweiterungsfläche entwickeln wird, bleibt unklar. Insgesamt wird aber davon ausgegangen, dass mit dem Erweiterungsvorhaben keine für das FFH-Gebiet bedeutende Teilpopulation des Hirschkäfers beansprucht wird.

Vom Erweiterungsgebiet gehen im Weiteren keine Fernwirkungen, hervorgerufen durch Lärm, Staub- und Stoffeinträge oder durch eine Veränderung der hydrologischen oder grundwasserhydraulischen Verhältnisse, auf das umgebende Gebiet aus. Aufgrund der Rohstoffgewinnung im wässrigen Milieu treten keine relevanten Staubemissionen auf. Am Werkstandort erfolgen bei trockener Witterung Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Staubemissionen. Diese sind jedoch vergleichsweise gering, so dass Störungen von Tieren in dem Schutzgebiet nicht zu erwarten sind.

Auswirkungen auf das Grundwasser des im Abstrombereich des Kiessees gelegenen Natura 2000-Gebiet sind nicht zu besorgen. Ebenso können relevante vorhabenbedingte Grundwasserstandsänderungen für das ober- und unterstromige Umfeld ausgeschlossen werden.

Der sich innerhalb der Erweiterungsfläche befindende, als Biotop kartierte Traubeneichen-Buchenwald lässt sich dem im FFH-Gebiet vorhandenen Bodensaurer Eichenwald zuordnen. Sein Verlust ebenso wie die Beanspruchung eines anderen vergleichbar funktionell wertvollen Baumbestands außerhalb des FFH-Gebietes beeinträchtigt nicht den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes.

Auch unter Berücksichtigung von Summationswirkungen im Zusammenhang mit der geplanten Abbauerweiterung der benachbarten Kiesgrube des Sees am Kieswerk Hardtwald ist festzuhalten, dass die geplante Abbauerweiterung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der Schutzzwecke des FFH-Gebietes Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm führt.

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens kann demzufolge insgesamt festgestellt werden.

V.

Materielle gesetzliche Anforderungen an die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG

Die Antragstellerin und gleichzeitig Vorhabenträgerin hat gemäß § 55 Abs. 1 BBergG einen Rechtsanspruch auf Planfeststellung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans, wenn die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 13 BBergG genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG dem Vorhaben nicht entgegenstehen, die eine Beschränkung oder Untersagung erfordern würden. Dies gilt auch für die nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG eingeschlossenen, konzentrierten Entscheidungen, soweit diese keine Ermessensentscheidungen darstellen. Aus der nach § 57 a Abs. 4 Satz 3 BBergG im Planfeststellungsbeschluss erforderlichen Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt muss sich im Übrigen, gemessen an den einschlägigen materiellen Maßstäben des Fachrechts, die Umweltverträglichkeit ergeben.

Zu den über den § 55 Abs. 1 Satz BBergG hinaus zu berücksichtigenden weiteren Anforderungen nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes wird im Folgenden unter Punkt V, Ziffer 3, ausgeführt. Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurden Ausführungen im Teil B unter Punkt III gemacht.

Bei den im beantragten Erweiterungsgebiet zum Abbau kommenden Quarzkies und Quarzsand handelt es sich jeweils um einen grundeigenen Bodenschatz nach § 3 Abs. 4 BBergG. Als Nachweis für die bergbauliche Abbauberechtigung von grundeigenen Bodenschätzen wurde durch die Vorhabenträgerin das Verfügungsrecht an dem vom Abbau betroffenen Grundstücke, welches sich im Eigentum der Gemeinde Malsch befindet, durch Vorlage die hierzu abgeschlossenen Pachtvertrages nachgewiesen.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG wird durch die beschriebenen Schutzmaßnahmen und die konkrete Umsetzung und Prüfung in den nachgeordneten Betriebsplänen, deren Zulassung erst gestattende Wirkung für den bergrechtlichen Unternehmer zur Durchführung von Tätigkeiten entfalten, sichergestellt.

Den Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz im Interesse der Beschäftigten wird durch eine Reihe von Maßnahmen und Vorkehrungen entsprochen. Die verwendeten, aus dem bisherigen Abbaubetrieb stammenden technischen Einrichtungen entsprechen den anerkannten Regeln der Technik. Diesbezüglich bleiben gegebenenfalls weitere Anforderungen der Entscheidung über den Hauptbetriebsplan vorbehalten.

Der Personenschutz Dritter außerhalb des Betriebes ist entsprechend der Betrachtungen zum Schutzgut Mensch gegeben. Der Betrieb unterliegt dem ausdrücklichen Betretungsverbot Dritter. Der unbefugte Zutritt kann durch Errichtung eines Zauns und Schilder verhindert werden.

Der Abbau führt zu keiner Beeinträchtigung im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt. Davon sind nämlich keine weiteren, volkswirtschaftlich bedeutsamen und damit im öffentlichen Interesse stehenden Rohstoffe betroffen, die einen Lagerstättenschutz erfordern.

Ebenso wenig brauchen keine vorsorglichen Maßnahmen im Hinblick § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG getroffen werden. Der Rahmenbetriebsplan sieht das Anlegen von standsicheren Böschungen und die Einhaltung eines notwendigen Sicherheitsabstandes zwischen dem beantragten Abbaufeld und den umliegenden Grundstücken vor.

Damit können durch den Abbau ausgelösten Gefahren für benachbarte Grundstücke und den öffentlichen Verkehr verhindert werden. Zum Schutz von Personen wird der Abbaubereich, wie schon oben darauf hingewiesen, gegen den Zutritt von unbefugten Personen gesichert.

Das Vorhaben genügt auch den Anforderungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen, worunter auch die illegale Ablagerung von Müll zählt, wird durch eine im Planfeststellungsbeschluss enthaltene Bestimmung sichergestellt. Davon unabhängig trägt die Vorhabenträgerin im Übrigen von sich aus dafür Sorge, dass Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden.

Der erforderlichen Vorsorge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG wird durch die Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Rekultivierungsmaßnahmen entsprochen.

Bei der Erweiterung der Abbaufäche wird ausschließlich die Infrastruktur des vorhandenen Betriebs, wie Betriebsausstattung, Maschinen und technisches Gerät, in gleichem Umfang wie bisher in Anspruch genommen. Strukturen und Betriebsabläufe ändern sich ebenfalls nicht. Von dem Vorhaben gehen keine Gefährdungen für die Sicherheit anderer Bergbaubetriebe in benachbarter Umgebung aus. In Anbetracht dessen sind keine Vorsorgemaßnahmen nach § 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG zu fordern.

Insgesamt sind gemeinschädliche Einwirkungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG durch die Gewinnung im Nassabbau nicht zu besorgen. Schäden, die dem Allgemeinwohl in einem solchen Umfang drohen, dass die Schwelle der Gemeinschaftlichkeit überschritten wird, können ausgeschlossen werden.

Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Zulassungsvoraussetzungen bleibt den Hauptbetriebsplänen vorbehalten.

Nach § 56 Abs. 2 BBergG kann die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 BBergG genannten Voraussetzungen zu sichern. Dies wird im vorliegenden Fall in Anbetracht der Bedeutung des Bergbauvorhabens, woraus umfängliche Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung resultieren, deren Durchführung finanziell im Voraus abzusichern ist, für unbedingt geboten gehalten. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer selbstschuldnerischen, unbeschränkten Bankbürgschaft zu erbringen. Diese beträgt 1,3 Mio. Euro und orientiert sich am Umfang der wirtschaftlich verwertbaren Menge des Rohstoffabbaus, die hier mit

etwa insgesamt 5,0 Mio m³ kalkuliert wird. In Anlehnung an die Praxis bei vergleichbaren Abbauvorhaben wird damit pro Kubikmeter wirtschaftlich verwertbarem Rohstoffanteil eine Sicherheitsleistung von 0,26 Euro pauschal erhoben.

2. Entscheidungen nach anderen Fachgesetzen

2.1. Naturschutz

2.1.1 Zulässigkeit des Eingriffs nach § 15 Abs. 5 BNatSchG und Ausnahme nach 30 Abs. 3 BNatSchG zur Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope

Das Regierungspräsidium Freiburg ist als Planfeststellungsbehörde auch für die Entscheidungen über den Eingriff in Naturschutz und Landschaft und über Ausnahmetatbestände, die sich daraus ergeben, zuständig.

Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Dem Verursacher eines Eingriffs obliegt es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belange im Range vorgehen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Übrigen bei der Gewinnung von Bodenschätzen oder Abgrabungen nach § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG, insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. Zudem sind dabei dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden.

Der vorgesehene erweiterte Abbau von Quarzkies- und –sand im Bereich der Betriebsstätte der Vorhabenträgerin ist ein Eingriff im vorgenannten Sinne. Das Vorha-

ben stellt in von der Art und dem Umfang her gesehen eine unvermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Betroffen von dem Eingriff in die Natur und Landschaft werden vor allem die Schutzgüter „Pflanzen“, „Tiere“ und „Boden“. Die Erweiterung des Abbaugbietes führt zu einer Beseitigung von Biotoptypen und zum Verlust von Pflanzenstandorten für die terrestrische Flora auf einer Gesamtfläche von 21,6 ha. Auch aquatische Lebensräume sind davon berührt, ferner das aus drei Kleingewässern bestehende Feuchtgebiet N Neumalsch (270152150003) und den Buchen-Eichenwald- N Neumalsch (270152154512). Beide Biotope sind nach § 30 BNatSchG geschützt.

Dieser Eingriff kann im Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Karlsruhe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen. Näheres hierzu ist im Pflege- und Entwicklungsplan vom 21. Januar 2016 festgelegt. Dieses Konzept war auf Verlangen sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten vom Büro Arguplan ausgearbeitet und im Verfahren ergänzend eingereicht worden. Es enthält eine detaillierte Aufgabenbeschreibung zu den Kompensationsmaßnahmen und deren zeitlichen Verwirklichung. Dem hatte die untere Naturschutzbehörde durch schriftliche Erklärung vom 10. Februar 2016 zugestimmt. Es ist somit Bestandteil dieses Rahmenbetriebsplanes (sh. Teil X, Ziff. 2.1 der Antragsunterlagen), weshalb die sich daraus ergebenden Festlegungen verbindlich und von der Vorhabenträgerin entsprechend zu erfüllen sind.

Für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope Nr. 7015-215-003 „Feuchtgebiet N Neumalsch“ und Nr. 7015-215-4512 „Buchen-Eichenwald N Neumalsch“ kann durch die Anlage von Kleingewässern in adäquater Größe auf der neu entstehenden Rekultivierungsfläche bzw. der Einrichtung eines Waldrefugiums jeweils gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Da hiergegen keine Bedenken bestehen, wird die dafür erforderliche Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG im Einvernehmen nach § 33 Abs. 3 NatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Karlsruhe erteilt.

2.1.2 Besonderer Artenschutz nach §§ 44 ff. BNatSchG

Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten unterliegen nicht nur der Regelung des § 15 BNatSchG über die Zulassung eines Eingriffes. Für

diese gelten im Hinblick auf deren Erhalt und Bewahrung vor dem Zugriff im Weiteren speziell auch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Davon betroffen sind vor allem die in Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach nationalem Recht aufgezählten Tier- und Pflanzenarten sowie die in der Vogelschutzrichtlinie genannten europäischen Vogelarten. Beim Scopingtermin im Jahre 2009 war daher festgelegt worden, den Wirkungsbereich des Vorhabens auf der Grundlage der nach den Roten Listen als gefährdet geltenden Pflanzen- und Tierarten entsprechend auch das Vorkommen von besonders und streng geschützte Arten hin zu überprüfen. Daneben erfolgte eine Biotopkartierung.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie kommt zum Ergebnis, dass bei der Untersuchung insgesamt 54 europarechtlich geschützte Arten innerhalb der Erweiterungsfläche im untersuchten Bereich nachgewiesen werden konnten (41 Vogelarten, 2 Amphibienarten, 1 Reptilienart, 10 Fledermausarten). Bei den Erhebungen zur Flora, Libellenfauna und zum Nachtkerzenschwärmer ergab sich keinen Nachweis auf eine europarechtlich geschützte Art. Weitere 18 Arten (17 Libellenarten, 1 Heuschreckenart) gelten nur in Deutschland als besonders geschützt.

Bei dem Eingriff wäre ein Konflikt mit einigen dieser besonders und streng geschützten, vom Zugriffsverbot erfassten Arten unausweichlich. Das Zugriffsverbot umfasst neben dem Tötungs- und Beseitigungsverbot im Weiteren auch alle Handlungen, die auf eine Verschlechterung von natürlichen Lebensräumen, Habitaten oder Störungen von Arten gerichtet sind. Um Verstöße hiergegen zu verhindern, werden in der Umweltverträglichkeitsstudie eine Reihe von Konfliktlösungen vorgeschlagen. Es geht dabei um Prävention insbesondere durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Als flankierende Maßnahmen zu dem oben bereits erwähnten Kompensationskonzept sind diese zur Abwendung einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft weitreichender. Diese setzen nämlich unmittelbar an den voraussichtlich betroffenen Exemplaren einer Art an, sind mit diesen räumlich-funktional verbunden und müssen spätestens im Zeitpunkt des Eingriffs funktionsfähig sein. Daher sind diese auch schon vor Beginn des Eingriffs einzuleiten. Eine Aufgabenbeschreibung dazu ist im Pflege- und Entwicklungsplan ebenfalls enthalten. Demzufolge obliegt es der Vorhabenträgerin ebenso diese Maßnahmen mit Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Deren Umsetzung wird nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde für unerlässlich angesehen, um die Verbotregelungen zum Schutz der spezifischen Arten zu umgehen.

Damit die gesetzlichen Anforderungen für die Zulassung des Eingriffs und unter Einbeziehung der Belange des besonderen Artenschutzes erfüllt werden, ist es im Übrigen notwendig, dass alle naturschutzfachlichen Anforderungen mit den im Abschnitt

A, Punkt B, Ziffer 1 – 7 festgesetzten Nebenbestimmungen von der Vorhabenträgerin erfüllt werden.

2.1.3 Schutzgebiete nach §§ 31 ff. BNatSchG

Der Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm (Nr. 7016-341) ist ein FFH-Gebiet. Die Antragsfläche befindet sich außerhalb dieses FFH-Gebietes. Es wurde im Rahmen der Untersuchung durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung festgestellt, dass hinsichtlich des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Es werden daher keine der zum Schutz des FFH-Gebietes normierten Verbotstatbestände berührt, weshalb mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben diesbezüglich entsprechenden Ausnahmeregelungen nicht notwendig werden.

2.1.4 Gestattung nach §§ 7 Abs. 1, 2, 3 und 4 der Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet "Kinzig-Murg-Rinne zwischen Ettlingen und Malsch vom 11. Dezember 2001"

Die Gestattung nach §§ 7 Abs. 1, 2, 3 und 4 der Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet "Kinzig-Murg-Rinne zwischen Ettlingen und Malsch vom 11. Dezember 2001" zur Neuaufforstung der forstrechtlich anerkannten Ausgleichsfläche im Gewinn „Stützel“ im Landschaftsschutzgebiet wird hiermit erteilt. Diese Entscheidung ergeht im Einvernehmen nach § 54 Abs. 3 NatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Karlsruhe, die im vorliegenden Fall für den Vollzug dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung zuständig ist. Die untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 17. November 2015 ihr Einvernehmen erklärt.

2.2. Wasserwirtschaft

2.2.1 Zulässigkeit des Gewässerausbaus gemäß §§ 67 ff. WHG

Der geplante Gewässerausbau durch die Freilegung des Grundwasserspiegels infolge der Quarzkies- und Quarzsandgewinnung im Nassabbau ist nach §§ 67 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zulässig. Der Planfeststellungsbeschluss über die Zulässigkeit des Rahmenbetriebsplanes konzentriert auch die Entscheidung über die Zulässigkeit des Gewässerausbaus nach § 68 Abs. 1 WHG. Darüber ist nach § 57b Abs. 3 Satz 1 BBergG kein weiteres Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Ausweislich der vorgelegten Antragsunterlagen ist folgende Maßnahme geplant:

Der Kiesabbau erfolgt entweder durch Nassauskiesung mittels Schwimmgreifer und anschließender Materialförderung über Schwimm- und Landbänder zum Werksge-
lände oder alternativ im Trockenschnitt mit Bagger und Radlader. Die jetzige Abbau-
tiefe von 72 m ü. NN soll auch in der Erweiterungsfläche beibehalten werden. Mit dem
Vorhaben kann eine Rohstoffmenge mit einem Volumen von ca. 5,0 Mio. m³ abge-
baut werden.

Nach § 67 Absatz 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalte-
flächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert
wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige
Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht mög-
lich ist, ausgeglichen werden. Gemäß § 68 Absatz 3 WHG darf der Plan nur festge-
stellt werden, wenn eine

- a. Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche
und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder
eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist und
- b. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtli-
chen Vorschriften erfüllt werden.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, Das Vorhaben wird in einem Bereich realisiert, in
welchem Belange des Hochwasserschutzes und der Regenrückhaltung nicht berührt
werden. Andere öffentlichen Belange werden dadurch ebensowenig beeinträchtigt. Im
Übrigen wurden Versagungsgründe nach § 68 Absatz 3 WHG im Beteiligungsverfahren
nicht vorgebracht und sind nicht gegeben. Der Ausbau des Gewässers steht im
Einklang mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 – 31 WHG. Danach ist ein künst-
liches Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologi-
schen Potenzials und chemischen Zustandes vermieden wird. Der Ist-Zustand des
bestehenden Baggersees zeigte nach einer Untersuchung keine besonderen Auffäl-
ligkeiten. Es ist zu erwarten, dass durch die geplante Abbauerweiterung und Abbautä-
tigkeit sich daran nichts negativ ändern wird. Von gleichbleibenden Wasserständen
im Gewässer und einer nach wie vor guten Wasserqualität ist auszugehen. Um den-
noch Risiken, bedingt durch den Bau und den Betrieb auszuschließen, sind vom Vor-
habenträger besondere Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere dürfen vorrangig nur
biologisch abbaubare Öle und Schmierstoffe verwendet werden. Der Zustand des Ge-
wässers ist durch regelmäßige limnologische Untersuchungen, die auch über den
Zeitpunkt der Betriebseinstellung hinausgehen, zu überwachen. Näheres hierzu ist in
den Nebenbestimmungen im Abschnitt A, Teil III, Punkt C, Ziffern 1 – 8 geregelt.

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit dem in § 6 WHG formulierten Ziel, wonach Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und verbessern sind. Die Bewirtschaftung hat dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner zu dienen, Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sind zu vermeiden und eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Dem wird vorliegend durch die Forderung nach einer naturnahen Ufergestaltung mit Flachwasserbereichen entsprochen.

2.2.2 Befreiung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlage „Winkelsloh“ (WSG-VO) der Gemeinde Durmersheim

Die gesamte Abbaustätte und die geplante Erweiterung befinden sich vollständig in Zone III B des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage „Winkelsloh“ der Gemeinde Durmersheim (WSG-VO) vom 3. August 1995. Nach § 8 Nr. 3 WSG-VO ist das Erweitern von Abbaustätten von Steinen und Erden in Zone III B der Verordnung verboten, wenn dadurch Grundwasser angeschnitten wird. Von diesem Verbot kann auf Antrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 WSG-VO befreit werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die Befreiung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 WSG-VO von diesem Erweiterungsverbot wird hiermit erteilt. Diese Entscheidung ergeht im Einvernehmen nach § 84 WG mit der unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe, die im vorliegenden Fall für den Vollzug dieser Wasserschutzgebietsverordnung räumlich zuständig ist.

Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren das berechtigte Interesse an der Abweichung vom Erweiterungsverbot dargelegt. Gegenüber der für die Trinkwasserversorgung im betroffenen Bereich zuständigen Gemeinde Durmersheim als auch mit der Aufsicht beauftragten Stadtwerken Ettlingen wurde durch hydrologisches Gutachten belegt, dass trotz der durch die Erweiterung des Nassabbaubetriebes zu erwartenden Auswirkungen auf das Grundwasser, wie eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate oder die Verlagerung des Grundwasserabstrombereichs näher an die Trinkwasserentnahmefassung, mit keinen maßgeblichen Beeinträchtigungen für sowohl das Wasserschutzgebiet „Winkelsloh“ als auch die benachbarten Schutz-zonen zu rechnen ist.

Die untere Wasserrechtsbehörde hat mit Schreiben vom 23. Oktober 2015 ihr Einvernehmen unter der Maßgabe erteilt, dass die von der Gemeinde Durmersheim und den Stadtwerken Ettlingen GmbH geforderten Vorpegel unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen (Kontrolluntersuchungen) errichtet und der Gemeinde Durmersheim kostenfrei übergeben werden. Diese Forderung wird als Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt (sh. Abschnitt III, Teil III, Punkt A, Ziff. 1.9).

Von Seiten des LGRB wird aus hydrogeologischer Sicht überdies empfohlen, ergänzend zu den sonstigen Kontrollmessungen zur Seewasserbeschaffenheit auch die Wechselwirkung zwischen See- und Grundwasser regelmäßig, etwa im Abstand von 3 Jahren zu überprüfen (Bestimmung der Grundwasserzuflussrate in den See und Verweilzeit des Seewassers über Messungen der stabilen Isotope des Wassers). Zusätzlich sollte der Brunnen „Winkelsloh“ mit untersucht werden. Anhand solcher Messungen kann die mittel- bis langfristig zu erwartende Abdichtung des Sees überprüft werden.

2.3 Wald- und Forstwirtschaft

Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG

Im Bereich des beantragten Erweiterungsgebietes ist eine Fläche von ca. 21,6 ha zum Abbau vorgesehen. Es handelt sich dabei überwiegend um Waldfläche im Sinne des § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG). Sie umfasst im Westen eine ca. 19,5 ha große ehemalige, rekultivierte Trockenbaggerungsfläche mit vorhandenen Feuchtbiotopen bestehend aus drei Kleingewässern und im Osten natürliches Gelände.

Die Trockenabbaufäche ist weitestgehend durch Aufforstungen naturferner Baumarten, bestehend aus Waldkiefer, Schwarzkiefer und Pappel gekennzeichnet. Im Anschluss an die Trockenabbaufäche, und zwar im Nordosten des Antragsgebietes, wird das Gelände größtenteils von einem naturschutzfachlich sehr hochwertigen Traubeneichen-Buchen-Wald eingenommen, der sich durch Strukturreichtum und stellenweise durch Alt- und Totholz auszeichnet. Davon ist etwa die Hälfte ein geschütztes Waldbiotop.

Durch den Abbau entsteht offene Wasserfläche. Dadurch werden die davon betroffenen Waldfächen dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Die Waldumwandlung erfolgt betriebsbedingt schrittweise, und zwar entsprechend der festgelegten Reihenfolge der Abbauabschnitte G (I) – G (IV). Dies bedeutet, dass der im Abschnitt G (IV) vorhandene, besonders wertvolle Biotopwald zunächst vom Abbau verschont bleibt und erst mit Eingriff in diesen Abschnitt zu einem viel späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden soll.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer dauerhaften Waldumwandlung sind in § 9 LWaldG geregelt. Danach darf Wald nach § 9 Abs.1 Satz 1 LWaldG nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei Umwandlungen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fallen, hat das Genehmigungsverfahren in diesem Gesetz geregelten Anforderungen zu entsprechen. Umwandlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung eines Vorhabens erfolgen, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, werden in diese Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen.

Der Eingriff in den Wald ist eine direkte Folge des Vorhabens und war deshalb bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit mit einzubeziehen. Demzufolge konzentriert der Planfeststellungsbeschluss für diesen Rahmenbetriebsplan auch die Genehmigung der unbefristeten Waldumwandlung. Darüber war nach § 9 Absatz 1 Satz 4 LWaldG anstelle der höheren Forstbehörde in deren Benehmen und, da es sich hier außerdem um Gemeindewald handelt, mit Zustimmung der zuständigen Körperschaftsforstdirektion zu entscheiden.

Zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes kann nach § 9 Abs. 3 LWaldG insbesondere bestimmt werden, dass

1. in der Nähe als Ersatz eine Neuaufforstung geeigneter Grundstücke innerhalb bestimmter Frist vorzunehmen ist,
2. ein schützender Bestand zu erhalten ist,
3. sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind.

Die Neuaufforstung erfolgt in der Nähe des Abbaugebietes.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu im Rahmenbetriebsplanverfahren insgesamt 8,7 ha forstrechtlich anerkannte Ersatzaufforstungsflächen nachgewiesen. Dies sind 6,7 ha in umliegenden Lagen (Gewanne Luderbusch, Stützel und Benzenwiesen) und 2 ha im erweiterten Antragsgebiet selber, womit der Bedarf an Ersatzaufforstungsflächen, die im Übrigen im Verhältnis 1:1 nachzuweisen sind, für den Abbauabschnitt G (I) vollständig und den Abschnitt G (II) zum Teil erfüllt worden ist. Die genannten Aufforstungsflächen sind in den Unterlagen unter Ziff. II, Teil III, Anlage V.1, V.2 und V. 3 und Ziff. II, Teil I, Anlage I.III zu diesem Planfeststellungsbeschluss dargestellt, und sind somit dessen Bestandteil. Weitere Ersatzflächen im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen inzwischen auch zur Fortsetzung der Waldumwandlung in den

Abschnitten G (II) und G (III) nach Zulassung eines vorzeitigen Beginns bzw. Abschluss eines Hauptbetriebsplanverfahrens zur Verfügung.

Die Neuaufforstung ist innerhalb bestimmter Frist vorzunehmen.

Der Vorhabenträgerin obliegt es, den Ausgleich, der sich am Fortschritt der Waldumwandlung im jeweiligen Abbauabschnitt zu orientieren hat, zeitnah durchzuführen und spätestens innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Arbeiten abzuschließen.

Ein schützender Bestand ist zu erhalten.

Der im Nordosten des Antragsgebiets neben dem Waldbiotop vorhandener hochwertiger Bestand an Traubeneichen-Buchen-Wald ist vor dem Abbaueingriff zu verschonen und damit zu erhalten. Dieser befindet sich außerhalb der beantragten Abbaufläche.

Es sind sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen.

Zum Schutz des erwähnten Trauben-Eichen-Buchenwaldes soll sowohl eine bestimmte Zahl an Bäumen aus der Waldbewirtschaftung ausgenommen als auch ein neuer Baumbestand entwickelt werden. Die Vorhabenträgerin ist darüber hinaus dazu verpflichtet, im Hinblick auf den späteren Eingriff in das Waldbiotop schon jetzt vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, etwa die Entwicklung eines Waldrefugiums im benachbarten Hartwald, einzuleiten.

Hinsichtlich des noch fehlenden Nachweises über Ersatzaufforstungsflächen für den Abbauabschnitt G (IV) ergeht die Waldumwandelungsgenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung.

Zu weiteren Einzelheiten hierzu wird auch auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer III, Punkt C verwiesen.

3. Öffentliche Interessen im Sinne von § 48 Abs. 2 BBergG

Auch öffentliche Interessen, die nach § 48 Absatz 2 Satz 1 BBergG bei der Entscheidung über die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes mit zu bewerten sind, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Allerdings sind an dieser Stelle und im Nachrang nur

solche öffentlichen Interessen, namentlich öffentlich normierte Belange, zu betrachten, die nicht bereits Grundlage der mit in die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes mit zu konzentrierenden und damit einzubeziehenden Entscheidungen nach anderen Fachgesetzen sind.

Die im Rahmen des öffentlichen Interesses bei der Bewertung der Zulassungsvoraussetzungen für diesen Planungsfeststellungsbeschluss zugrunde zu legenden Einzelbestimmungen aus den jeweiligen einschlägigen Fachgesetzen entfalten zudem insgesamt keine individualschützende Drittwirkung. Durch die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes werden davon somit keine Rechte Dritter betroffen.

3.1. Raumordnung und Landesplanung

Dem geplanten Vorhaben stehen Ziele und Grundsätze der Landesplanung, die im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg aus dem Jahre 2002 formuliert sind, nicht entgegen. Die Abbauabschnitte G (I) und G (II) befinden sich nach dem Regionalplan 2003 des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein zufolge in einem festgelegten Vorranggebiet für den „Abbau von der Rohstoffe Kies und Sand“. Nach der Festlegung im Kapitel 3.3.6 der Teilfortschreibung des Regionalplanes vom 25. September 2015 handelt es sich bei den Abbauabschnitten G (III) und G (IV) um ein Vorranggebiet zur „Sicherung der Rohstoffe Sand und Kies“.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat im Rahmen der Beteiligung nach § 73 Abs. 2 LVwVfG in der Stellungnahme mit Schreiben vom 3. November 2014 dem geplanten Vorhaben mit der Maßgabe zugestimmt, dass eine Auskiesung im Sicherungsgebiet erst nach Inanspruchnahme des Abbauggebietes stattfinden darf. Dem wird durch die beantragte Abbaureihenfolge entsprochen.

3.2. Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan des Gemeinde Malsch ist das vom künftigen erweiterten Abbau betroffene Gebiet und der dem Außenbereich der Gemeinde zuzurechnende Bereich als „Bestehende“ und „Geplante Fläche für Abgrabung zur Gewinnung Oberflächennaher Bodenschätze“ dargestellt. Die Regelungen nach §§ 29 bis 37 Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben sind nach § 38 Abs. 1 BauGB auf ein durch Planfeststellungsverfahren zu genehmigendes Vorhaben nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird. Die Gemeinde Malsch wurde im Rahmen der Behördenanhörung gemäß § 73 Abs. 2 LVwVfG am Verfahren beteiligt. Diese hatte hierzu keine Bedenken geäußert.

3.3. Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange im Sinne von § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Sowohl der bestehende Tagebaubetrieb als auch das Erweiterungsvorhaben befinden sich in einer Entfernung von Siedlungsflächen, die erhebliche Belästigungen ausschließen. Mit dem Vorhaben ist in den ersten fünf Jahren eine Ausweitung der Produktionskapazität vorgesehen und damit die Aufnahme eines Nachtbetriebs verbunden. Die Auswirkungen durch den Betrieb in den Nachtstunden wurde durch ein Schallschutzgutachten untersucht. Dies ergab, dass die hierfür maßgebenden Immissionsschutzrichtwerte eingehalten werden. Im Übrigen werden keine weiteren technischen Anlagen und Maschinen eingesetzt, wodurch höhere Lärmemissionen hervorgerufen werden könnten. Eine als Folge davon auftretende temporäre höhere Verkehrsbelastung im Umfeld des Kieswerks durch Schwerlastverkehr ist dennoch zu erwarten. Die An- und Abfahrt von und zum Betrieb, insbesondere mit Schwerverkehrsfahrzeugen, soll hauptsächlich über die Landesstraße 608 erfolgen. Damit soll eine zu starke Belastung des Durchgangsverkehrs auf der Bundesstraße 3 innerhalb des Ortsteils Neumalsch vermieden werden. Das Erweiterungsvorhaben ist im Übrigen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BImSchG nicht genehmigungspflichtig.

4. **Feststellung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens**

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens kann, wie unter Buchstabe B, Ziff. IV bereits erläutert, insgesamt festgestellt werden.

5. **Einwendungen**

5.1 Einwendungen von Behörden sowie Natur- und Umweltschutzverbänden

Soweit die Stellungnahmen von den beteiligten Behörden sowie Natur- und Umweltschutzverbänden auch Einwendungen nach § 74 Abs. 4 LVwVfG enthielten, wurden diese beim Erörterungstermin am 5. November 2015 behandelt und ausgeräumt.

5.2 Private Einwendungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 73 Abs. 4 LVwVfG waren keine Einwände von Privaten gegen das beantragte Vorhaben vorgebracht worden.

VI Sonstiges

- Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses

- Der Planfeststellungsbeschluss über den Rahmenbetriebsplan ist gültig bis 31. Dezember 2036. Der Zeitraum der Gültigkeit orientiert sich am angenommenen Abbauzeitraum. Dem Antrag der Vorhabenträgerin wurde insoweit vollständig stattgegeben. Parallel und zeitgleich dazu wird der zuletzt gültige Rahmenbetriebsplan verlängert.

- Nebenbestimmungen

- Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Sicherheit und Ordnung des Betriebs sowie Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Absatz 1, Nummern 1, 3 – 9 BBergG als auch die sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 48 Absatz 2 BBergG ergebenden Anforderungen, soweit diese für das Vorhaben bedeutsam sind, sicherzustellen. Insbesondere sollen die Nebenbestimmungen den Schutz der Umwelt, der Natur und Landschaft während und nach dem Abbau gewährleisten und setzen in diesem Punkt - soweit erforderlich, geeignet und angemessen - auch die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren um.
- Sämtliche Nebenbestimmungen, die der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet, waren Gegenstand von Gesprächen, welche die Vorhabenträgerin mit verschiedenen am Verfahren Beteiligten geführt hat. Die dabei erzielten Ergebnisse mit dem Einverständnis über Formulierung und Inhalt der Nebenbestimmungen ist von der Vorhabenträgerin in Protokollen festgehalten worden. Diese waren auch vollständig beim Erörterungstermin am 5. November 2015 behandelt worden. Die Vorhabenträgerin hat diese Protokolle im laufenden Verfahren zum Gegenstand des Antrages auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes erhoben. Unter Hinweis auf §§ 74 Abs. 1 Satz 2, 69 Abs. 2 Satz 1 und 39 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG bedarf es insoweit bei den einzelnen Nebenbestimmungen keiner weitergehenden Begründung.

- Rechtliches Gehör

Die Antragstellerin hatte nach § 28 LVwVfG mit Schreiben per Email vom 5. Januar 2022 Gelegenheit erhalten, sich zu den erheblichen Tatsachen der Entscheidung zu äußern. Diese hatte mit Schreiben per Email vom

11. Januar 2022 erklärt, hiergegen keine Einwände zu haben.

VII. Schlussbemerkungen

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen gegen- und untereinander zu dem Ergebnis gekommen, dass das geplante Vorhaben zulässig ist und damit planfestgestellt werden kann. Zwingende Versagungsgründe liegen weder vor noch sind diese ersichtlich.

VIII. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Entscheidung über die Erweiterung des Rahmenbetriebsplanes sind §§ 5, 171a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760), §§ 48 Abs. 2, 52 Abs. 2a, 55 Abs. 1, 57a und 57 c BBergG jeweils in der vor dem 29.07.2017 gültigen Fassung, Verordnung zur Regelung UVP-pflichtiger bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990, §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S.181)

Die Entscheidung über die Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes gründet auf § 52 Abs. 4 Satz 2 BBergG vom 13.08.1980 (BGBl.S. 1310).

Die im Planfeststellungsbeschluss mit konzentrierten Entscheidungen ergehen aufgrund der Bestimmungen nach §§ 13, 14, 15, 17 und 30 Abs. 1, 2, 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908); § 33 Abs. 3 Naturschutzgesetz (NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. 2015, S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250), §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), § 9 Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162), §§ 7 Abs. 1, 3 und 4 der Verordnung des Landrats-

amtes Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet "Kinzig-Murg-Rinne zwischen Ettlingen und Malsch" vom 11. Dezember 2001, § 8 Nr. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlage „Winkelsloh“ der Gemeinde Durmersheim vom 3. August 1995.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, erhoben werden.

Hinweise:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und die Planfeststellungsunterlagen werden beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Malsch nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Jeder Beteiligte erhält auf schriftlichen Antrag Auskunft über Namen und Anschriften anderer Beteiligter oder des von dem betroffenen Grundstück sowie darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten im Planfeststellungsbeschluss abgehandelt ist, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlich ist.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planfeststellungsunterlagen sind ab Beginn der Auslegung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg, www.rp-freiburg.de >>Abteilung 9-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau- >>Referat 97>>Landesbergdirektion>>Verwaltungsentscheidungen<<, als Umweltinformation zur Unterrichtung der Öffentlichkeit eingestellt.

Die Unterlagen sind darüber hinaus auch über das Portal UVP –Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder – unter dem [Link https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche?rstart=0¤tSelectorPage=1&f=state:bw;type:bergbaukohlendioxid;procedure:procedure_10;modtime:modtime2;&layer=zv](https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche?rstart=0¤tSelectorPage=1&f=state:bw;type:bergbaukohlendioxid;procedure:procedure_10;modtime:modtime2;&layer=zv) abrufbar.

Mit freundlichem Gruß und Glückauf

Michael Wemhöner

(Siegel)

Datenschutz-Hinweis:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[97-01F: Landesbergdirektion \(pdf, 119 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.